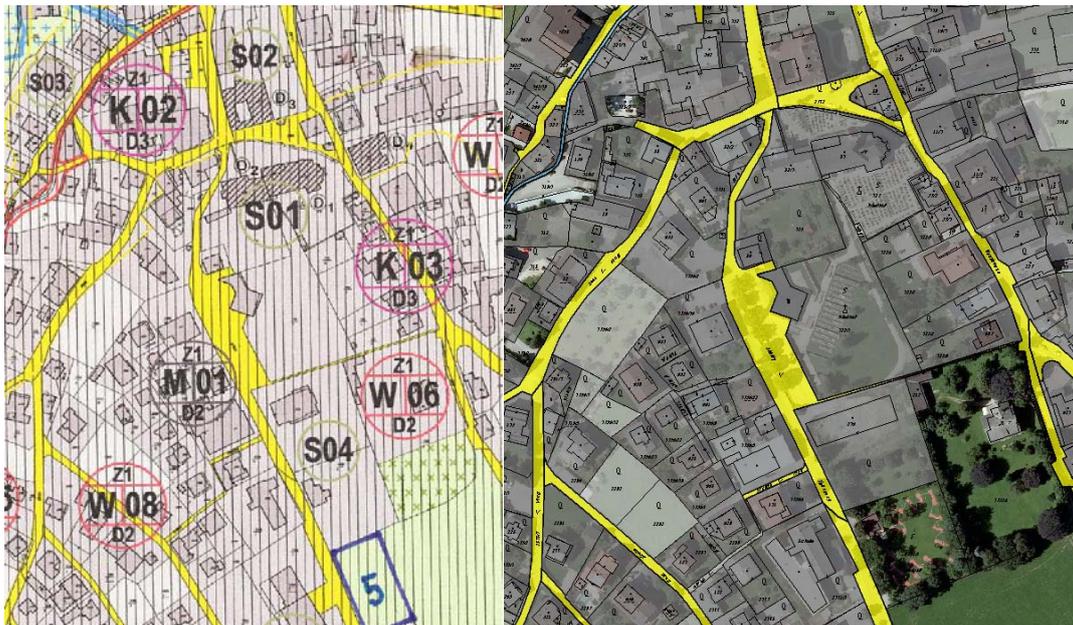

Architekt DI. Thomas Scheitnagl
Mai. 2013



Gemeinde Fügen
**Fortschreibung des örtlichen
Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen
SUP Umweltbericht**



Inhalt

1	AUFGABENSTELLUNG-PROJEKTDESCHREIBUNG.....	4
2	INHALTE, ZIELE UND MASSNAHMEN DES PLANES.....	8
2.1	Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen.....	9
2.2	Deckung der Daseinsgrundfunktionen.....	11
2.3	Flächenbedarf Wohnen.....	17
2.4	Wirtschaftsentwicklung.....	20
2.5	Flächenbedarf für touristische bzw. Freizeitnutzungen.....	20
2.6	Verkehrsnetz.....	20
2.7	Versorgungsanlagen.....	22
2.8	Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	22
3	MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES.....	23
3.1	Biotopkartierung.....	23
3.2	Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz.....	24
3.3	Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete.....	31
3.4	Gefahrenzonen.....	32
3.5	Kulturlandschaftsinventarisierung.....	33
3.6	Waldentwicklungsplan.....	35
3.7	Landwirtschaftliche Böden.....	36
3.8	Seilbahn-und Schigebietsprogramm.....	36
3.9	Denkmalschutz.....	37
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEIN-SCHAFTLICHER ODER NATIONALER EBENE.....	38
4.1	Ziele.....	38
4.2	Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege.....	38
4.3	Protokoll Bodenschutz.....	38
4.4	Protokoll Berglandwirtschaft.....	39
4.5	Wasserrechtsgesetz 1959 § 30 Abs. 3 2.:.....	39
4.6	Forstgesetz 1975.....	39
4.7	Immissionsschutzgesetz-Luft 1997.....	39
4.8	Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol.....	40
4.9	Tiroler Naturschutzgesetz 2005.....	40
4.10	Tiroler Raumordnungsgesetz 2011.....	41
5	RELEVANTE UMWELTMERKMALE, DIE DURCH DIE MASSNAHME BEEINFLUSST WERDEN – UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	44

5.1	SCHUTZGUT MENSCH / NUTZUNGEN	45
5.2	SCHUTZGUT MENSCH / GESUNDHEIT	47
5.3	SCHUTZGUT NATURRAUM / ÖKOLOGIE	47
5.4	SCHUTZGUT LANDSCHAFT / ERHOLUNG	48
5.5	SCHUTZGUT RESSOURCEN	48
5.6	PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN – VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANES (NULL-VARIANTE)	69
5.7	BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE	69
5.8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	73
5.9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (MONITORING)	73

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT FORTSCHREIBUNG UMWELTBERICHT ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

8.Mair 2013

1 AUFGABENSTELLUNG-PROJEKTBE SCHREIBUNG

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Fügen wurde vom Gemeinderat am 13.8.2003 beschlossen und mit Bescheid der Tiroler Landesregierung am 10.5.2004 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2011 wurde die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen beschlossen.

Nach § 31 a Abs. 1 TROG 2011 ist das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Nach § 64a Abs. 1 TROG 2011 ist der Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Gemäß § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) ist bei der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Ausführung des Planes oder Programmes auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Planes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes oder Programmes;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);

- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Planes zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde;
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachungsmaßnahmen);
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach lit. a - i.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuellste digitale Katastralmappe (Oktober 2012) sowie die aktuellsten Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne WLW und Flussbau, Naturschutz, Denkmalschutz, überörtliches Verkehrsnetz, Energieversorgungs-Einrichtungen etc.) zu Grunde.

Beziehung zu anderen relevanten Planen und Programmen

Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

„Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen; der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern; der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie; des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente; der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete; des Schutzes vor Naturgefahren; der Umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen; der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.“

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien bemühen sich ... um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher

Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften."

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen: um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

Protokoll Bodenschutz

Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern; sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten; die Böden in Feuchtgebieten und Mooren zu erhalten; nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden.

Protokoll Berglandwirtschaft

Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Wasserrechtsgesetz 1959

§30 Abs. 3 2.:

...Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschliesslich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers...

Forstgesetz 1975

§6 Abs. 2:

...das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich

- a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz
- b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.
- d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

Immissionsschutzgesetz-Luft 1997

§ 1 Abs. 1:

Der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“

Bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplanes Zukunftsraum Tirol berücksichtigt, welcher Grundprinzipien, Ziele, Strategien und Maßnahmen für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes enthält.

Wetters sind zahlreiche sektorale Pläne und Programme des Landes und des Bundes für die Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen maßgebend, wie etwa die Biotopkartierung, das Seilbahn- und Schigebietsprogramm die Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz. Wasserschutz- und Schongebiete. der Waldentwicklungsplan. Gefahrenzonenpläne etc.. auf deren Vorgaben im nachfolgenden Kapiteln näher Bezug genommen wird.

Der Raumordnungsplan beinhaltet u.a. folgende Zielsetzungen:

Natur- und Landschaftsschutz

Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung und die Eignung des Landes für den Erholungstourismus.

Verschiedene Schutzgüter - insbesondere auch im Bereich des Dauersiedlungsraums bedürfen noch eines höheren Maßes an Aufmerksamkeit und Vorsorge.

Notwendige Neuerungen und Anpassungen der Landschaftsnutzungen an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse müssen vorgenommen werden. Jedoch sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer das Landschaftsbild in den wesentlichen Grundzügen erhalten und maßvoll weiterentwickelt werden kann.

Freiraum – Erholung Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit und Erreichbarkeit naturnaher Erholungsräume, die Weiterentwicklung, laufende Pflege und Vernetzung naturnaher Erholungseinrichtungen, aber auch eine gute Abstimmung mit Gebieten, die einer anlagenintensiven Erholungsnutzung vorbehalten sind, steigern die Qualität des Erholungsraumes sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch die Möglichkeiten dessen touristischer Inwertsetzung.

Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft ist über ihre Produktionsfunktion hinaus wesentlicher Träger und Gestalter der alpinen Kulturlandschaft. Sie soll diese Funktion weiter erfüllen. In Bezug auf die Landwirtschaft bedeutet dies die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen im bisherigen Umfang. Dies betrifft nicht nur die Grünlandbewirtschaftung in den Talräumen, sondern ebenso die auch für den Erholungsraum besonders bedeutungsvolle Bewirtschaftung der Almen.

Boden

„Ein begrenzter Raum mit kleinräumigen Strukturen verträgt keine unbeschränkte Nutzung und kein grenzenloses Wachstum. Insbesondere bezüglich der Nutzung von Grund und Boden, ... sind

Rahmensetzungen und innovative Problemlösungen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit erforderlich.

Siedlungsentwicklung

Siedlungen sollen sich bodensparend und kompakt in den umgebenden Landschaftsraum einfügen.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

§ 1 Abs. 1 TNSchG:

Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Die Erhaltung und die Riege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

2 INHALTE, ZIELE UND MASSNAHMEN DES PLANES

Situationsdarstellung

Die Gemeinde Fügen liegt im Eingangsbereich des Zillertales rund 7 km entfernt vom Tiroler Zentralraum (Inntal von Kufstein bis Telfs). Die Entfernung zur Bezirkshauptstadt Schwaz beträgt 16 km, zur Landeshauptstadt Innsbruck 42 km.

Die günstige Erreichbarkeit über die A12 Inntalautobahn wurde durch die Errichtung des Brettfalltunnels (Inbetriebnahme November 1995) verbessert. Die Bahnverbindungen sind über das internationale Eisenbahnnetz durch das Unterinntal - Bahnverbindung Wien-Zürich-Rom-München - durch kurzen Anschluss (Schnellzugstation Jenbach) gegeben. Die nahe Lage zu den Tiroler Wirtschaftszentren verursacht starke wirtschaftliche Verflechtungen (Pendlerfrequenzen). Die Gemeinde Fügen ist Bestandteil des Planungsraumes 54 - Vorderes Zillertal - mit den Gemeinden Bruck a. Ziller, Fügen, Fügenberg, Hart i. Z., Kaltenbach, Ried i. Z., Schlitters, Strass i. Z., Stumm, Stummerberg und Uderns. Nach der Gemeindetypisierung zählt Fügen zu den Schwerpunktgemeinden des Zillertales mit ausgeglichener Wirtschaftsstruktur.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die weiteren räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiter wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich für die Abgrenzung der räumlichen Entwicklung und die Zuordnung der verschiedenen Funktionen folgende Änderungen gegenüber dem bestehenden Konzept:

2.1 Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen

Freihalteflächen:

Nach § 27 Abs. 2 lit. g-i TROG 2011 ist es das Ziel der örtlichen Raumordnung, Gebiete zu bewahren und zu erhalten, die:

- (1) einen hohen ökologischen Stellenwert besitzen,
- (2) natürliche oder naturnahe Landschaftselemente und Landschaftsteile enthalten oder
- (3) einen wichtigen Erholungsraum darstellen.

Bereiche, für die eine oder mehrere der obigen Funktionen vorliegen, müssen daher durch besondere Schutzmaßnahmen vor Inanspruchnahme durch eine diesen Zielen widersprechenden Nutzung abgesichert werden. Dies erfolgt durch die Ausweisung von Freihalteflächen.

In den Freihalteflächen gilt das Verbot der Baulandwidmung für Wohn- und Gewerbebezüge. Landwirtschaftliche Sondernutzungen sind auf entsprechenden Sonderflächen in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen zulässig, soweit die Erschließung gegeben oder leicht realisierbar ist.

In der Gemeinde Fügen werden die Freihalteflächen festgelegt. Zur weiteren Orientierung bezüglich der naturräumlichen Ausstattung in der Gemeinde Fügen sei auf die naturkundliche Bearbeitung zum Örtlichen Raumordnungskonzept verwiesen. Sie enthält detailliertere Inhalte und wurde als Hauptgrundlage für die Ausweisung der Freihalteflächen herangezogen.

Biotopkartierung:

Überarbeitung und Aktualisierung im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung, siehe Anhang Mag.Indrist.

Naturräumliches Potential:

Die Freihalteflächen im Naturwerteplan wurden überprüft und entsprechend adaptiert.

→ Plan: ÖROK Fügen 2013
Adaptierung Naturwerteplan

Bei der gegenständlichen Fortschreibung wurde der Schwerpunkt lt. Leitlinien v.a. auf Aspekte der Biotopvernetzung gelegt, wodurch gegenüber der Bearbeitung anno 2000 weniger Einzelobjekte (z.B. Gehölze) berücksichtigt und dafür die naturschutzfachlich wesentlichen Elemente und Flächen verbunden wurden.

Landwirtschaftliche Vorrangflächen

Die im ÖRK ausgewiesenen landwirtschaftlich wertvollen Flächen werden aus der neu überarbeiteten Verordnung des Landes Tirol übernommen. (Landwirtschaftliche Vorrangflächen).

Entwurf zur Verordnung der Landesregierung vom ..., mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal erlassen wird.

§ 2 Ziele

Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft ist es notwendig, die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Talboden des Zillertales zu erhalten. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben.

§ 3 Maßnahmen

Die in den Orthofotos der Anlagen dargestellten, als landwirtschaftliche Vorrangflächen festgelegten Gebiete sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und von diesem Ziel widersprechenden Nutzungen freizuhalten.

§ 4 Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

- (1) In den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist die Widmung von Bauland unzulässig. Die Widmung von Sonderflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen steht und die Ziele der örtlichen Raumordnung insbesondere nach § 27 Abs. 2 lit. h und i Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Gemeinden haben die örtlichen Raumordnungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu ändern, soweit sie im Widerspruch zu diesem Raumordnungsprogramm stehen.
- (3) Die Gemeinden haben die landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsplänen kenntlich zu machen.

Der Entwurf zu den landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurde im Zuge der Ausarbeitung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Jänner 2013 mit den zuständigen Stellen des Amtes der Tiroler Landesregierung koordiniert, sodass keine Überschneidungen gegeben sind.

Anlage 4 zur Verordnung der Landesregierung vom xx.xx.xxxx, LGBl.Nr. xxx/xxxx

Landwirtschaftliche Vorrangflächen
Gemeinde Fügen

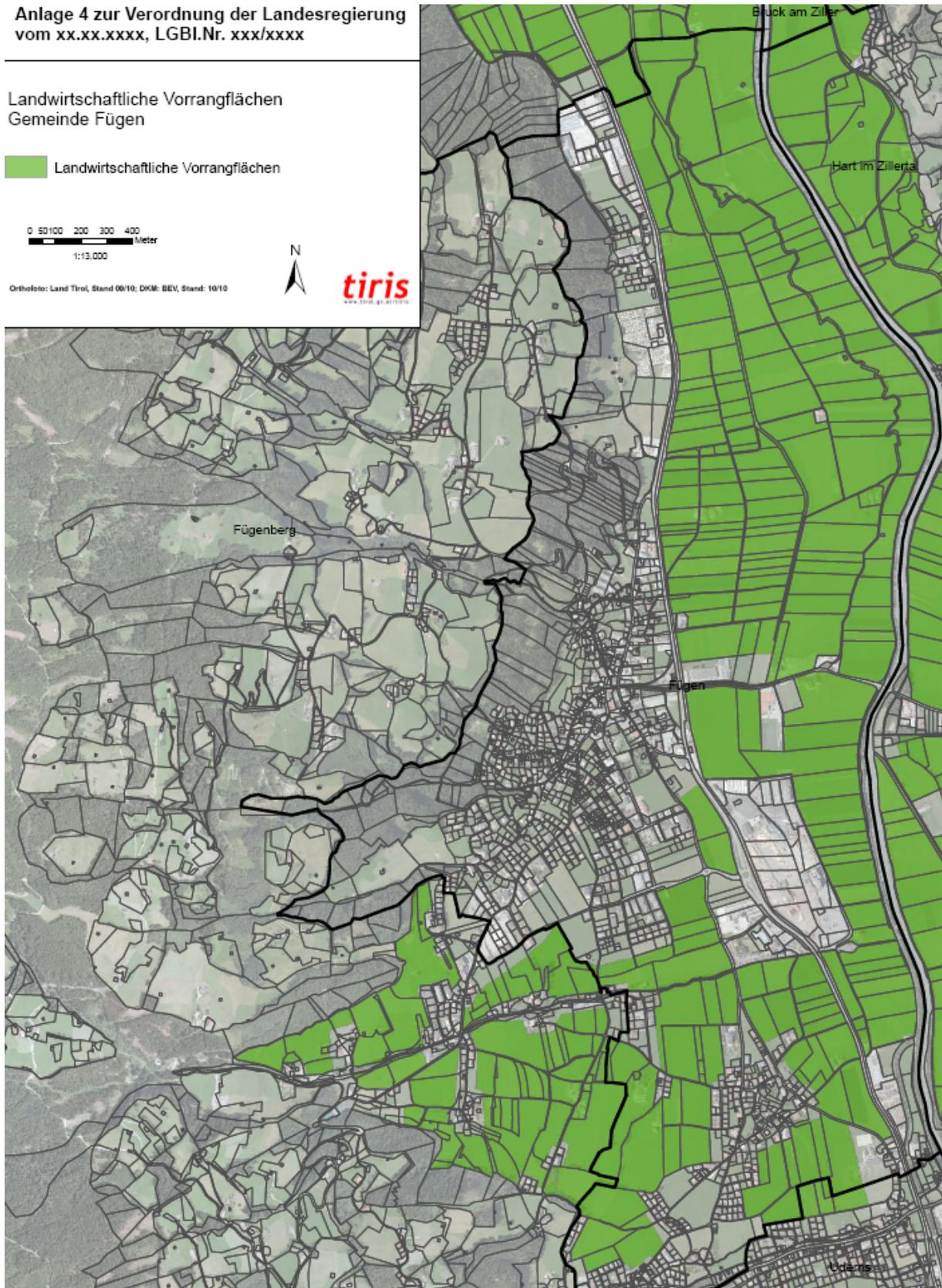
 Landwirtschaftliche Vorrangflächen

0 50 100 200 300 400
Meter
1:13.000

Orthofoto: Land Tirol, Stand 06/10; DKM: BEV, Stand: 10/10



tiris
www.tiris.gv.at



Planungsverband 25 Zillertal

Das Zillertal ist das breiteste südliche Seitental des Inns. Das Haupttal erstreckt sich zwischen Strass i. Z. und Mayrhofen. Auf dieser Strecke mit einer Länge von 30 km werden nur 110 Höhenmeter überwunden. Der Planungsverband Zillertal beinhaltet 25 Gemeinden mit über 35.000 Einwohner (Quelle: AdTLR, Sachgebiet TIRIS und Landesstatistik, Stand 2010).

Das Landschaftsbild des Haupttals wird durch den breiten, fast ebenen Talboden, durch die leicht ansteigenden Talhänge und die darüberliegenden sanften Bergformen sowie durch die Schwemmkegel der Seitenbäche bestimmt.

Landwirtschaft

Der Talboden im Bereich des Haupttals besteht hauptsächlich aus alluvialen Schottern (junge Schwemmböden) und ist zwischen 500 und 1500 m breit. In diesen haben die Bäche der Seitentäler im Laufe der Zeit mächtige Schutt- und Schwemmkegel aufgebaut. Hier befinden sich die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden des Zillertals. Aus diesem Grund liegt das Planungsgebiet mit den 19 Gemeinden in den ebenen Bereichen des Talbodens und auf den leicht geneigten Schwemmkegeln der Seitenbäche. Die vorherrschenden Bodentypen im Haupttal sind anmoorige und vergleyte Auböden mit verschiedenen Reifestadien. Auf den Schwemmkegeln finden sich Braunerden und silikatische Schwemmböden. An den Hängen des Haupttales überwiegen inneralpine Hangbraunerden und diluviale Ablagerungen sowie Semipodsole.

Aufgrund der unterschiedlichen Bodentypen sinkt, taleinwärts die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden (Bodenklimazahl).

Planungsverband Zillertal, Strategieplan und Entwicklungsziele:

Im Strategieplan Zillertal, ein im Auftrag des Planungsverbandes 25 Zillertal, entstehender Masterplan über die zukünftige Entwicklung des Zillertals, ist im Kapitel 4 festgelegt, dass die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen im Sinn der langfristigen Absicherung gut bearbeitbarer und großräumiger Flächen auch weiterhin beibehalten wird. Es wird jedoch angestrebt, diese Zweckwidmung auf großflächige Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Baugebieten zurückzunehmen. Ziel der Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen war die Schaffung einer Grundlage für die Neuerlassung des Raumordnungsprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband 25 Zillertal. Des Weiteren wurde die Beschränkung auf regional großräumige zusammenhängende Flächen im Talbereich, sowie der Halt von regional oder landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, und damit für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln bezweckt. Auch war der strukturelle Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise Ziel der Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen und der Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Bewirtschaftung der Höfe ausschlaggebend. Ebenso ein Ziel war der Erhalt der Almwirtschaft durch ausreichende Heimgutflächen.

Örtliche Raumordnung

- Festlegung der Entwicklungsziele und Siedlungsgrenzen
- In Abstimmung mit den Inhalten des gegenständlichen Strategieplans definieren die einzelnen Gemeinden ihre Entwicklungsziele und leiten daraus Siedlungsgrenzen ab. Die Ergebnisse dieser Prozesse werden in der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte fixiert.
- Zur Mobilisierung von gewidmetem Bauland für den einheimischen Siedlungsbedarf gibt es laut Tiroler Raumordnungsgesetz die Möglichkeit, einen vorgezogenen Erschließungskostenbeitrag einzuheben. Eine talweit vereinheitlichte Vorgehensweise wird vorerst nicht angestrebt.
- Bodensparende Bauweise
- Raumordnungsrechtliche Instrumente zur inneren Verdichtung der Ortsteile, die intensivere Nutzung bestehender oder leerer Bausubstanz, die Schließung von Baulücken, die Herstellung einer günstigen Parzellenstruktur, das „Einfrieren“ bestehender Zersiedlungsansätze und eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde sind die Kernmaßnahmen zur Sicherstellung einer bodensparenden Bauweise.
Belebung der Ortskerne
- Belebte Ortskerne sind eine der Grundvoraussetzungen für eine wünschenswerte soziale Entwicklung in den Ortskernen und verstärken die „Gravitationswirkung“ zu den Zentren.
Daher ist die Sicherung bzw. Neuansiedlung öffentlicher Infrastruktur (Nahversorgung, Freizeit- und Veranstaltungsreinrichtungen, Behörden, Postpartner, öffentliche Plätze) ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der dörflichen Strukturen im Tal.
- Gute Anbindungen an das öffentliche Verkehrsnetz und eine komfortable innerörtliche Radinfrastruktur sind weitere Voraussetzungen für belebte Zentren auch in kleineren Orten.

Handel und Gewerbe und Industrie:

- Bei der Ausweisung von Industrie- Gewerbe- und Handelsstandorten ist auch die regionale Sicht zu berücksichtigen. Gemeindeübergreifende Standorte, die sich hinsichtlich Erschließung, Ortsbild, öffentlicher Verkehrsanbindung und Güterverkehr besonders optimieren lassen, werden vorgezogen.
- Kleinstrukturierte Gewerbe- und Handwerksbetriebe bilden eine wesentliche Säule der Zillertaler Wirtschaft und müssen gute Entwicklungsmöglichkeiten - auch in den Ortskernen vorfinden.
- Aufgrund der beschränkten Mobilisierbarkeit gewidmeter Gewerbegrundstücke sind raumordnerische Maßnahmen zur höheren Verfügbarkeit von Grund und Boden für die Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben notwendig. Die Entwicklung von Gewerbeparks senkt Fixkosten der Betriebe und erlaubt den Gemeinden eine konzentrierte und damit kostengünstige Erschließung.
- Bei Neuwidmungen von Gewerbe- oder Industriegebieten müssen Nutzungskonflikte tunlichst vermieden werden. In den Randgebieten zu den Schutzzonen wird darauf geachtet, dass die Schutzziele nicht verletzt werden.
- Entwicklungsmöglichkeiten für weitere Gewerbegebiete
- Aktuell werden keine Möglichkeiten gesehen, interkommunale Gewerbestandorte zu begründen. Sollten jedoch später geeignete Grundflächen mobil werden, ist dieser Ansatz weiterzuverfolgen. Die

Erweiterung bestehender Standorte ist allfälligen Neuerschließungen vorzuziehen.

- Grundsätzlich hat der Flächenbedarf ansässiger Firmen und Firmenneugründer Vorrang vor der Ansiedelung externer Unternehmen. Aktives Flächenmanagement der Gemeinden (Widmung, Kauf, Tausch, Tiroler Bodenfonds) unterstützt die Schaffung von geeigneten Betriebsstandorten. Durch die überörtliche Vernetzung der einzelnen Gewerbestandorte im Planungsverband werden Betriebsansiedelungen in Bezug auf die Standortwahl optimiert.
- Bei Betriebsansiedelungen wird auch geprüft, ob wirtschaftliche Wechselwirkungen mit Standorten im regionalen Umfeld in erheblichem Ausmaß zu erwarten sind. Auf der Ebene des Planungsverbandes werden solche Wirkungen abgewogen und allenfalls Alternativen gesucht.

Tourismus:

- Entwicklung des Beherbergungsangebots
- Die aktuelle Kapazität der gesamten Region umfasst ca. 50.000 Betten. Aufgrund der gegebenen Engpassfaktoren (Flächenverbrauch, Verkehrskapazitäten, Akzeptanz durch die Bevölkerung) wird in Summe keine weitere Erhöhung des Bettenangebots angestrebt. Der laufende Abgang von Beherbergungsbetrieben durch Marktberichtigungen vor allem im Bereich der Privatvermietung macht jedoch eine gezielte Weiterentwicklung ohne Erhöhung des Gesamtkontingents möglich. Die Neuerrichtung von Beherbergungsbetrieben kann sich in Teilregionen mit unterdurchschnittlicher Tourismusdichte als sinnvoll erweisen. Dies insbesondere dann, wenn es sich um Leitbetriebe mit „Leuchtturmwirkung“ handelt. Erweiterungen bestehender Betriebe im Sinne wettbewerbsfähiger Strukturvoraussetzungen entsprechen auch in tourismusintensiven Bereichen den strategischen Zielsetzungen.
- Die Neuerrichtung von Großbeherbergungsbetrieben sowie von Kettenhotels entspricht im Grundsatz nicht den regionalen strategischen Zielsetzungen, da Tourismusinvestitionen weitgehend aus regionaler Wirtschaftskraft entstehen sollen (bereits in konkreter Planung oder im Bau befindliche Objekte sind nach jenen Regularien zu behandeln, die vor der Fixierung des gegenständlichen Strategieplans Gültigkeit hatten). Insofern die Errichtung von Großbeherbergungsbetrieben trotz der oben genannten Grundsätze aus regionalwirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint, ist vor der Herstellung der widmungs- und baurechtlichen Voraussetzungen eine Stellungnahme des Planungsverbandes einzuholen. Dabei ist von den Bauwerbern ein schlüssiges Betriebskonzept vorzulegen, welches mit dem gegenständlichen Strategieplan im Einklang steht.
- Der vorherrschende Mix unterschiedlicher Beherbergungskategorien steht mit der Vielfalt des touristischen Gesamtangebotes und den damit angesprochenen unterschiedlichen Zielgruppen im Einklang. Auch für junge „Einsteiger“ gibt es ausreichend günstige Angebote. Die Aufrechterhaltung eines kleinstrukturierten privaten Beherbergungsangebots ist weiterhin ein wichtiger strategischer Faktor. Dieses Segment wird von breiten Zielgruppen sehr geschätzt und trägt im Innenverhältnis zu einer guten Verteilung des tourismuswirtschaftlich bedingten Wohlstands und somit zu einem wichtigen Faktor für eine positive Tourismusgesinnung im Tal bei.

Verkehr:

- Die Zillertal-Landesstraße (B169) ist mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV, 24 Stunden) von 17.500 Fahrzeugen im Jahresschnitt (Zählstelle Brettfalltunnel) und Maxima bis zu 30.000 Fahrzeugen an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, wobei es bereits derzeit Spitzenbelastungen mit erheblichen Stauwirkungen gibt.
- Wenn es durch bauliche Maßnahmen gelingt, die Störstellen (Kreuzungen, Ampeln, Schutzwege, Einbindungen etc.) an der B169 zu verringern, ist es denkbar, den durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) auf maximal 20.000 Fahrzeugbewegungen pro 24 Stunden zu erhöhen, wobei zu Spitzenzeiten erhebliche Staus in Kauf genommen werden müssten. Damit ist jedoch eine absolute Obergrenze erreicht, weitere Kapazitätsausweitungen sind am Bestand der B169 nicht mehr möglich.
- Die Planungen für die Bestandsverbesserung an der B169 konzentrieren sich derzeit im Wesentlichen auf den Bereich Fügen-Uderns, wo eine lokale Umfahrungstrasse, eine Verbesserung der Zufahrt nach Hart sowie ein Lückenschluss im bestehenden Begleitweg Ried-Uderns bis Rotholz geplant sind. Es ist jedoch klarzustellen, dass diese umfangreichen Projekte zwar dringend notwendig sind, jedoch keinesfalls den Anspruch erheben können, die Engpassprobleme des MIV im Zillertal zu lösen oder spürbar zu verringern. Die Realisierung dieses Projekts ist eine Grundvoraussetzung, um den Verkehrsfluss im notwendigen Mindestmaß aufrechterhalten zu können.
- Um die Durchsetzbarkeit der Entschärfung lokaler Störstellen bei den betroffenen Interessenten zu erleichtern, werden die diesbezüglichen Projekte nach der Prüfung aller realistischen Alternativlösungen in ein Gesamtkonzept zusammengefasst.
- Für zusätzliche Fahrspuren zur Privilegierung des öffentlichen Verkehrs sind keine ausreichenden Flächenressourcen vorhanden, sodass diese Möglichkeit realistischerweise außer Betracht bleiben muss.

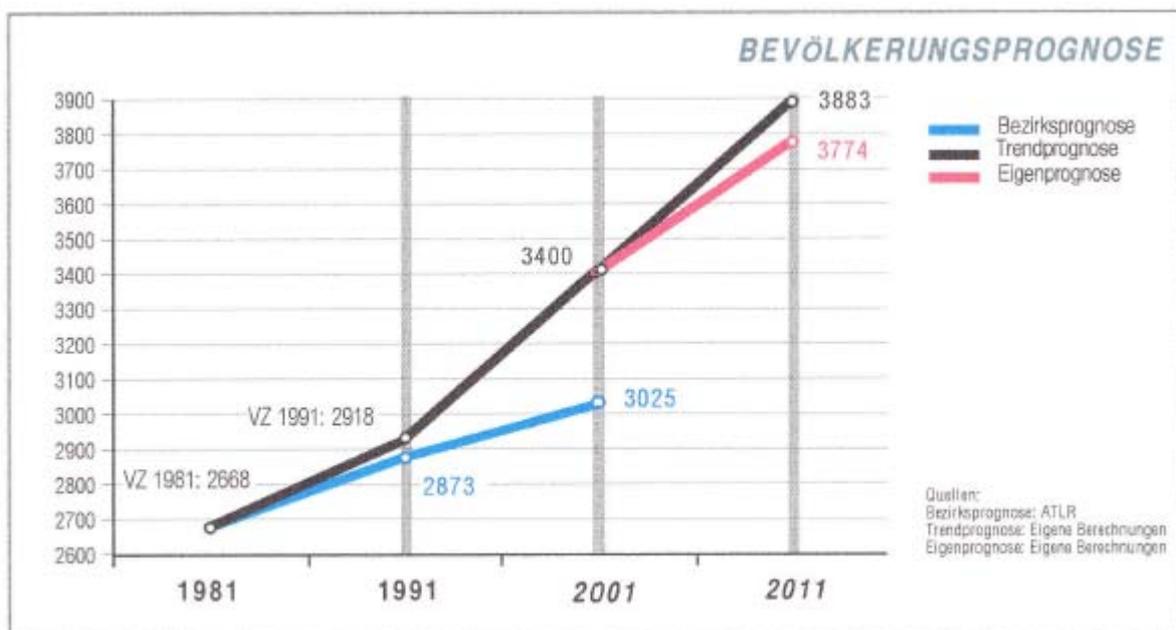
- Der Planungsverband umfasst das Zillertal und die davon abzweigenden Seitentäler bzw. Talschlüsse, die größten davon sind das Gerlostal und das Tuxertal. Das Zillertal hat einen breiten Talboden mit zum Teil bewaldeten, zum Teil landwirtschaftlich genutzten Talhängen. Die hinteren Talabschnitte weisen hochalpinen Charakter mit vergletscherten Talschlüssen auf.
- Die Zillertal Bundesstraße bildet eine zentrale Verkehrsachse durch das Tal, von ihr zweigt bei Zell am Ziller eine Straßenverbindung über den Gerlospass in den Salzburger Pinzgau ab. Die Zillertalbahn zwischen Jenbach und Mayrhofen ist das Rückgrat des Öffentlichen Verkehrs.
- Die gemischte Wirtschaftsstruktur prägt den Raum, neben Landwirtschaft und Tourismus haben im äußeren Talbereich mit dem Zentrum Fügen Gewerbe und Industrie einen hohen Stellenwert. Als Leitbetriebe sind Binderholz und das Fahrzeugwerk Empl zu nennen.

Deckung der Daseinsgrundfunktionen

Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung entwickelte sich in den letzten 10 Jahren von 2002 mit 3.464 Einwohnern auf 3.838 Einwohner zum 1.1. 2012. Dies entspricht einem Zuwachs von 374 Personen. Hinzu kommen noch ca. 200 Nebenwohnsitze. Die Wohnbevölkerung der Gemeinde Fügen lebt in ca. 1.500 Haushalten, was einer durchschnittlichen Haushaltgröße von 2,6 Personen je Haushalt entspricht. Nimmt man ein weiteres, gleichmäßiges Bevölkerungswachstum für den Planungszeitraum des örtlichen Raumordnungskonzeptes an, so ist mit einem erneuten Zuwachs von ca. 500 Einwohnern zu rechnen.

Siehe auch Anlage zur Bestandsaufnahme des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen.



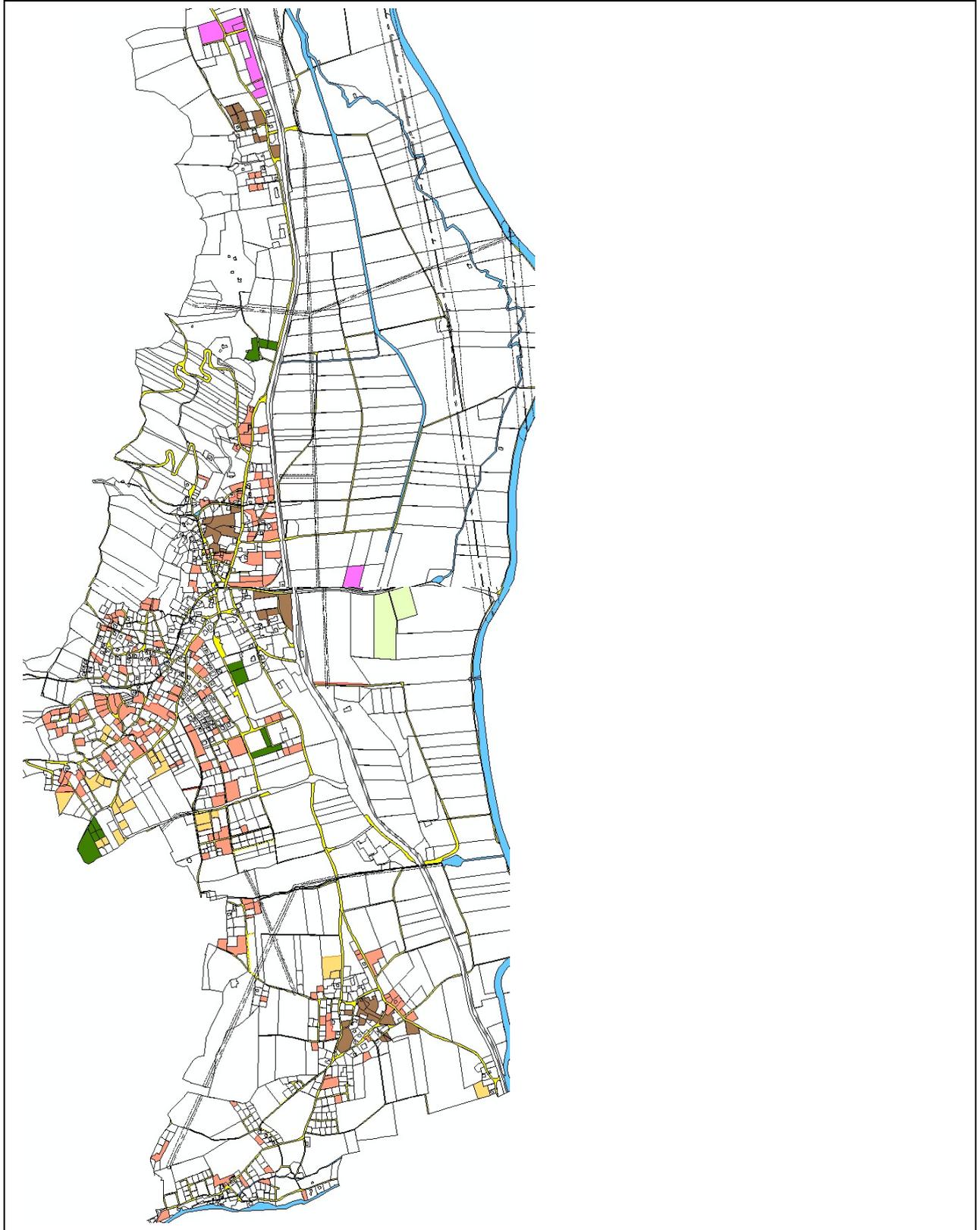
Die Tabelle zeigt, dass das Bevölkerungswachstum im Beobachtungszeitraum ziemlich genau getroffen wurde.

Für den Zeitraum der Fortschreibung des ÖRK ist daher mit einem annähernd gleichbleibenden Trend zu rechnen.

2.3 Flächenbedarf Wohnen

Baulandbilanz

Baulandreserven Wohnen, Tourismus, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie



Bevölkerung - Wohnbaulandbedarf

Geschichtliches

Erstmals wird der Ort Fügen im 12.Jhdt. erwähnt. Es gibt dazu zwei schriftliche Belege. In der zweiten urkundlichen Erwähnung wird Bernhard von Fügen genannt, der ein naher Verwandter jenes Heinrichs von Fügen gewesen sein könnte, der im Jahre 1136 Pfarrer von Fügen und zugleich auch Domherr in Brixen war und zum Schluss sogar Bischof wurde. Man kann daraus schließen, dass durch den Sitz dieser adeligen Familie Fügen ein wichtiger Ort des Zillertales war.

Der Siedlungskern entwickelte sich am westseitigen Talboden im vorderen Zillertal und geht wahrscheinlich bis in die Illyrzeit zurück. Ein Gerichtssitz wurde begründet. Wirtschaftlich war jahrhundertlang die Eisenverarbeitung am Finsingbach (Eisenbergwerk, später Hammerwerk) von großer Bedeutung. Zur Jahrhundertwende zählte Fügen 942 Einwohner.

Siedlungstätigkeit

Die ländliche Gemeinde entwickelte sich von einem kompakten, stark durchgrüntem Bauerndorf zu einem weit in den Siedlungsraum ausgreifenden, überwiegend von Wohnsiedlungen und touristischen Nutzungen geprägten Siedlungsgefüge.

Ortsteil Fügen

Ausgehend vom Ortszentrum entwickelten sich die Wohnsiedlungen nach Westen und Südwesten den steilen Marienberg hinauf sowie beidseitig der mäßig geneigten Fügenbergstraße. Nach Süden greift ein erst später entstandener Siedlungskörper weit in den Landschaftsraum des flachen Schwemmkegels des Rischbaches hinaus. Größere Wohnanlagen entwickelten sich verstreut im Siedlungsbereich. Zwischen den Ortsteilen Fügen und Kapfing setzte am Rischbach eine punktuelle Siedlungsentwicklung an. Östlich und nordöstlich des Zentrums haben sich in jüngerer Zeit vor allem gewerbliche Betriebe angesiedelt. Die Bahnlinie der Zillertalbahn stellt eine klare Siedlungsgrenze für Wohnsiedlungen dar. Sie wurde im südlichen Teil von gewerblichen Nutzungen (Holzverarbeitung Binder) und in jüngerer Zeit vom Möbelwerk Wetscher übersprungen.

Ortsteil Kapfing und Kleinboden

Der kreisförmige, noch stark durchgrünte Siedlungskörper von Kapfing entwickelte sich vorerst konzentrisch um den Kernbereich. In jüngerer Zeit erweiterte sich die Siedlungstätigkeit fingerartig ausgreifend nach Süden und Südwesten. Größere Wohnanlagen situierten sich am südlichen und westlichen Rand des alten Siedlungskörpers. Kleinboden bildet noch eine relativ kompakte Siedlungsstruktur. Zwischen Kapfing und Kleinboden entwickelte sich der Ende der 60-er Jahre entstandene Siedlungsansatz (sog. Buttenhaussiedlung) nach Norden weiter.

Ortsteil Gagering

Rund um die alten Bauerngehöfte setzte Wohnbautätigkeit ein. Nach Norden entwickelte sich eine gewerblich-industrielle Zone. In jüngster Zeit entstand der „Gewerbepark Zillertal“.

Wohnbaulandbedarf

Es ist Ziel der Gemeinde Fügen, das für die ortsansässige Bevölkerung Bauland zu sozial verträglichen Preisen zur Verfügung steht. Die Gemeinde Fügen verfolgt das Ziel des Bodensparens, wobei verdichteten Bauformen - abgestimmt auf das Ortsbild - nach wie vor Bedeutung zukommt. Die Siedlungsentwicklung ist auf die gut

erschlossenen und zentrumsnahen Siedlungsgebiete zu konzentrieren. Für die einzelnen Ortsteile werden hierfür folgende besondere Ziele vorgegeben:

Ortsteil Fügen:

- vorrangig Auffüllen der Baulücken im zentrumsnahen Bereich
- maßvolle Siedlungsverdichtung im fußläufigen Einzugsbereich

Ortsteil Kapfing/Kleinboden:

- Auffüllen der zahlreich vorhandenen Baulücken
- keine weiteren mehrgeschossigen Wohnanlagen
- maßvolle Verdichtung

Ortsteil Gagering:

- keine weiteren Baulandausweisungen, mit Ausnahme von Lückenschließungen
- Bebauung des nördlichen Wohngebietes in verdichteter Bauweise

Ziel der Gemeinde Fügen ist weiter die Bewahrung des noch zum Teil vorhandenen charakteristischen äußeren und inneren Ortsbildes. Im Ortszentrum ist die Erhaltung, Sanierung und sinnvolle Neunutzung der bestehenden, für das Ortsbild bedeutsamen Bausubstanzen anzustreben. Diesbezügliche Bemühungen sind auch in der Bebauungsplanung und bei der Erlassung von örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung der Nutzungen auf benachbarten Grundstücken zu unterstützen.

Baulandbilanz Baulücken, Verdichtungsflächen (bereinigt) und Erweiterungsflächen:

Baulandbilanz der Gemeinde Fügen zum 1.8.2012

Für Wohnbau geeignete Flächen neu:	W-04 bis W-14	4,38 ha
Baulandreserven Wohnbau+		
Verdichtungsreserven Wohnbau:		15,19 ha
Davon über 1.500m ² = W-02 Flächen		10,95 ha
Mischnutzungen neu:	M-03	2,41 ha
Baulandreserven Mischnutzungen+	M	
Verdichtungsreserven Mischnutzungen:		1,55 ha
Baulandreserven Mischnutzungen+	L	
Verdichtungsreserven :		4,96 ha
Mischnutzungen neu:	T-04-T-04	1,75 ha
Baulandreserven Mischnutzungen+	T	
Verdichtungsreserven :		3,64 ha
Baulandreserven Mischnutzungen+	K	
Verdichtungsreserven :		2,31 ha
Gewerbliche Nutzung neu:	G-03-G-04	4,20ha
Baulandreserven gewerbliche Nutzung+	G	
Verdichtungsreserven:		1,72 ha

Sondernutzungen neu:	S-04	4.051m²
Baulandreserven Sondernutzungen+	S	
Verdichtungsreserven:		7,21 ha

Der prognostizierte Einwohnerzuwachs von ca. 500 Personen sowie der Trend zu kleineren Wohneinheiten der Baulandprognose ergibt einen prognostizierten Baulandbedarf von ca. 5.0 ha. Dies kann einerseits durch die Neuausweisungen im ÖRK (4,38 ha) und die ausgewiesenen Baulandreserven mit über 1.500m² (10,95 ha) abgedeckt werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fügen sind ca. 15,19 ha (10,95 ha in W-02) an gewidmeten aber unbebauten Flächen, welche für Wohnbauentwicklung vorgesehen sind, ausgewiesen. Hinzu kommen noch weitere Flächen aus den oben angeführten Mischnutzungen. In der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind des Weiteren zusätzlich 4,38 ha an Entwicklungsflächen vorgesehen. Zu bedenken ist, dass die ausgewiesenen Reserve- und Verdichtungsflächen schon in die 1.Generation der Flächenwidmungspläne zurückreichen und nur langsam einer Verbauung zugeführt werden.

Für die im örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesenen Reserve- und Verdichtungsflächen mit Zählerstempel W-02 ist die Erlassung eines Bebauungsplanes vor einer widmungsgemäßen Nutzung erforderlich.

Die Grundsätze der Vertragsraumordnung sind entsprechend der Anlage anzustreben.

2.4 Wirtschaftsentwicklung

a) Die Gemeinde ist bestrebt, auf die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur besonders zu achten. Für das produzierende Gewerbe, den Handel, den Tourismus und für die für Fügen auf Grund seiner Zentralörtlichkeit charakteristischen Dienstleistungsbetriebe sind bei der räumlichen Entwicklung die besonderen Voraussetzungen zu sichern und zu erhalten, Großformen des Handels sind zu vermeiden.

b) Für die einzelnen Wirtschaftszweige sind gut geeignete Standorte vor anderen Nutzungen zu sichern und es ist darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte vermieden werden.

2.5 Flächenbedarf für touristische bzw. Freizeitnutzungen

Die touristischen Leitziele für Fügen sind anzustreben bzw. durchzuführen.

Bestehende Tourismusbetriebe sind weiterhin zulässig. Die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten ist zulässig, sofern sie nicht den Zielen der überörtlichen Raumordnung bzw. den Inhalten des örtlichen Entwicklungskonzeptes widersprechen

2.6 Verkehrsnetz

Die Verwirklichung der neuen Trasse der Zillertal-Bundesstraße ist seitens der Gemeinde mit Nachdruck zu unterstützen, gleichzeitig ist der direkte Anschluss der Harter Landesstraße für die Zukunft abzusichern und eine neue Verkehrslösung hinsichtlich der Hochfügener Landesstraße anzustreben.

Die Gestaltung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur soll abgestellt auf die örtlichen Bedürfnisse erfolgen, wobei insbesondere der Verkehrsorganisation, der Verkehrsberuhigung, der Verkehrsminderung, den Einrichtungen des Park & Ride-Systems, der Garagensituierung und Verkehrsverbundsystemen besonderes Augenmerk zu schenken ist.

Die vorhandenen Konzepte, soweit diese Vorschläge zur Lösung von Verkehrsproblemen dienen (im Rahmen der Dorferneuerung, Leitplan zum Verkehrskonzept 1988 und im Verkehrsentwicklungsplan 1992 - Rudelsdorfer) ist umzusetzen und es ist darauf zu achten, dass etappenweise die Verkehrsströme innerörtliche optimiert werden und an das übrige Straßennetz angeschlossen werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine Minimierung zusätzlicher innerörtlicher Verkehrsströme durch Konzentration der wirtschaftlichen und baulichen Aktivitäten im Siedlungsschwerpunkt vergrößert wird. Der öffentliche Verkehr ist entsprechend zu fördern und auch der Ausbau des Wegnetzes für Fußgänger und für den Radfahrverkehr.

Seitens der Gemeinde sind folgende - auch überörtliche - Verkehrslösungen anzustreben:

- Anschluss der L 49 - Pankratsbergstraße an die B 169 (Entlastung der Bahnhofstraße)
- Zufahrt zum Holzfachmarkt Binder über die Bahnhofstraße
- Anschluss der L 298 - Harter-Straße (Entlastung Knoten Fügen-Nord und des Ortszentrums)
- Anschluss Möbel Wetscher über die Harter-Straße (Ausfahrt zur B 169 Richtung Norden)
- Park & Ride beim Bahnhof Fügen (eventuell Fußgängerunterführung)
- Anschluss des Gemeindeweges und Zufahrt zum Möbelhaus Wetscher

Im Nahbereich des Ortszentrums soll nach Möglichkeit das Stellplatzangebot für Kunden und Besucher des Ortes in Form von Parkgaragen, der Parkraumbewirtschaftung verbessert werden. Dabei ist auf eine für das Umfeld vertretbare Führung des KFZ-Verkehrs zu und von diesem Stellplatzangebot zu achten.

Im Hinblick auf die Verkehrsberuhigung sollen der Durchzugsverkehr möglichst verhindert werden, Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgesehen und eine Fußgängerzone eingerichtet werden.

Es ist darauf zu achten, eine Verkehrsverminderung zu erreichen, etwa durch Einführung eines Citybusses mit einer Ringlinie. Gleichzeitig wären Einrichtungen des Park & Ride Systems vorzusehen und entsprechende Abstellplätze am Ortsrand anzustreben.

Durch eine Parkraumbewirtschaftung und durch die Errichtung einer Parkgarage oder zusätzlicher Parkplätze sollte die Parksituation entsprechend erleichtert werden.

Zur Erreichung der vorstehenden Ziele ist auch ein Verbundsystem anzustreben und zu überlegen (gemeinsam mit der ÖBB, der Zillertalbahn, anderen Buslinien und dergleichen).

Verkehrsanlagen

Bahntrasse der Zillertalbahn

Hauptseilbahn der Liftanlage Spieljoch

L 298 Harter Straße

B 169 Zillertaler Straße

L 49 Pankratsbergstraße

Planungsbereich der Neutrassierung der Zillertal Bundesstraße

2.7 Versorgungsanlagen

Freileitungen der TIWAG -110 kV
Freileitungen der TIWAG - 25 Kv
Freileitungen Verbund

Für die im Flächenwidmungsplan von 1982 eingetragenen Freileitungen bestehen teils neue Trassenführungen, teils wurden Bereiche verkabelt.

2.8 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Raumordnungsplan ‚Zukunftsraum Tirol‘

Bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplanes ‚Zukunftsraum Tirol‘ berücksichtigt, welche Grundprinzipien, Ziele, Strategien und Maßnahmen für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes enthalten.

Weiter sind zahlreiche sektorale Pläne und Programme des Landes und des Bundes für die Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen maßgebend, wie etwa die Biotopkartierung, die Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, der Waldentwicklungsplan, die Gefahrenzonenpläne etc., auf deren Vorgaben im nachfolgenden Kapitel 3 näher Bezug genommen wird.

3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

Raumrelevante Planungen

3.1 Biotopkartierung

Für die Gemeinde Fügen liegt für den Dauersiedlungsraum eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1992 vor (Biotopkartierung: Dipl.-Biol. Dirk Lederbogen 12.9.1992 und 20.9.1992).

Biotopinventar

Gemeinde Fügen, Bezirk Schwaz, interne ID: 3231, Biotopnummer: 3425-101/15

Biotopname:

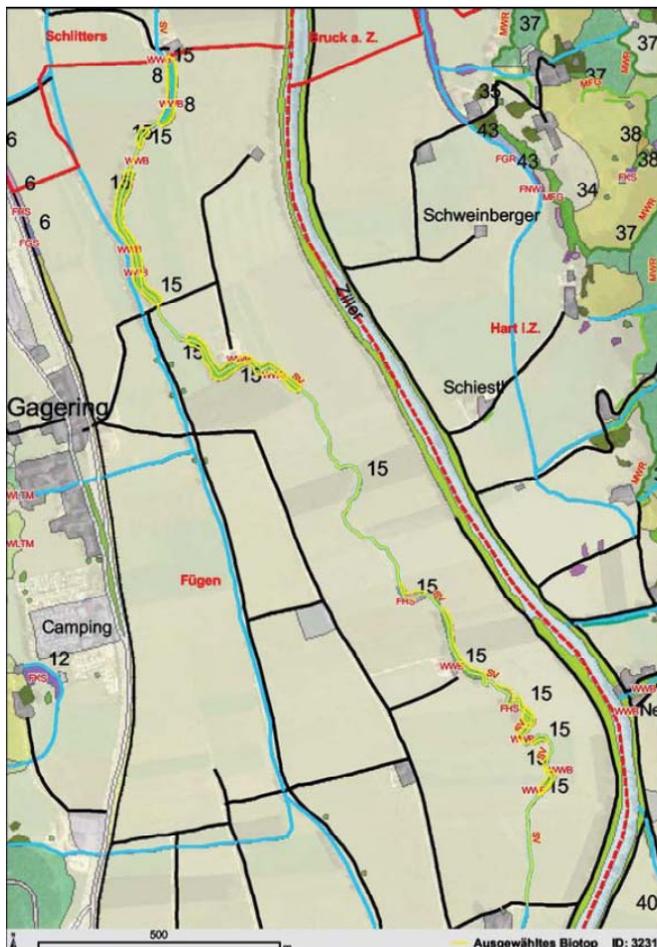
Gehölz- und hochstaudenreiche Vegetation entlang des östlichen Gießenbaches

Biotoptypen:

Hochstaudenfluren (FHS); Bachbegleitende naturnahe Gehölze (WWB);

Vegetationsfreie, -arme Gewässer (SV)

Fläche: 1,92 ha, Länge 1.861m



Beschreibung

Zwischen der von Westen nach Osten verlaufenden Verbindungsstraße zwischen Fügen und Hart im Süden und dem Seebad Schlitters im Norden schlängelt sich der östliche Gießenbach in kleinen und großen Mäandern auf einer Länge von ca. 4,3 km (Luftlinie) durch den Talboden des Vorderen Zillertales der Gemeinden Fügen und Schlitters. Sein Wasser erhält er vom Fügenberg (Gogglbach). Südlich des Seebades von Schlitters fließt er mit dem neuen kanalartigen westlichen Gießenbach zusammen, welcher den mäandrierenden Gießenbach zwischen Fügen und Schlitters westlich begleitet, und mündet nordöstlich von Schlitters in den Ziller. Der Uferwall des schutzwürdigen Gießenbaches wird im Gemeindegebiet von Fügen beidseitig von Gehölzstreifen, Hochstaudenfluren und Naßwiesen begleitet. Die Gehölzstreifen werden von der Grau-Erle (*Alnus incana*) beherrscht. In gehölzfreien Bereichen, die nicht bewirtschaftet werden, sind an den Uferböschungen Hochstaudenfluren entwickelt. An bewirtschafteten Stellen säumen nährstoffreiche Naßwiesen das Ufer, welche durch Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Kohldistel (*Cirsium oleracium*) charakterisiert werden. Der schutzwürdige Gießenbach der Gemeinde Fügen ist gemeindegrenzüberschreitend mit der Gemeinde Schlitters (Biotop-Nr. 3425-101/8 und 3426-103/15). Die Flächengrößenangabe im Kopf dieser Biotopbeschreibung umfasst ausschließlich den Biotop-Anteil der Gemeinde Fügen.

3.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

Schutzbegründung

Inmitten des durch intensive Landwirtschaft stark geprägten Talbodens des Vorderen Zillertales besitzt dieser Gießenbach eine besondere ökologische Bedeutung. Der Standort- und Strukturreichtum der Gehölzstreifen und Hochstaudenfluren am Gießenbach begünstigt eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt. Landschaftsästhetisch gliedert der Gehölzstreifen entsprechend der Hecken den Talboden des Vorderen Zillertales und schafft ein charakteristisches Landschaftsbild. Der Gehölzstreifen des Gießenbaches befestigt durch sein Wurzelwerk das Ufer des Fließgewässers auf ökologische Weise und erübrigt eine technische Verbauung. Die Hochstaudenfluren und Naßwiesen beherbergen einige gefährdete Pflanzenarten, weisen aber auch zahlreiche Nährstoffzeiger auf, deren Auftreten auf die anschließende intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist.

Schutzdetails

Geschützte Pflanzenarten

Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale* agg.), gänzlich geschützt

Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), teilweise geschützt

Gefährdete Pflanzenarten

Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*), stark gefährdet

Flügel-Johanniskraut (*Hypericum tetrapterum*), in Tirol regional gefährdet i.d. Stufen 0-3

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), in Tirol regional gefährdet i.d. Stufen 0-3

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), in Tirol regional gefährdet i.d. Stufen 0-3

Spitz-Segge (*Carex gracilis*), in Tirol regional gefährdet i.d. Stufen 0-3

Nutzung und Pflege

Historische/Aktuelle Nutzung

Das gießenbegleitende Gehölz wurde und wird abgesehen von der Entnahme einzelner Stämme nicht genutzt. Die Hochstaudenfluren und Naßwiesen am Ufer des Gießenbaches wurden und werden in unregelmäßigen Zeitabständen gemäht. Teilweise werden die Uferböschungen des Gießenbaches bis ans Gewässer heran genutzt.

Gefährdung

Schäden: Die landwirtschaftliche Nutzung des den Gießenbach umgebenden Landes erfolgt großteils bis direkt an die Böschungskante und teilweise bis ans Gewässer. Hohe Nährstoffeinträge im Gewässerbereich bewirken die Förderung nitrophiler Pflanzenarten, vor allem in der Krautschicht. Zahlreiche natürliche feuchte Geländesenken im gießennahen Bereich wurden kurz vor der Kartierung mit Bauschutt aufgefüllt, um zukünftig eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bis heran ans Gewässer oder zumindest bis an die Uferkante zu ermöglichen. Die Ufer des Gießenbaches werden durch die wilde Deponierung von Gartenabfällen und sonstigem Müll beeinträchtigt. Gefährdungen: Es ist die Gefahr einer Regulierung und/oder Begradigung des Gießenbaches durch technische Maßnahmen gegeben. Diese Maßnahmen würden eines der wertvollsten Gewässer-Biotope im Talboden des Vorderen Zillertales zerstören. Auch eine mögliche Verrohrung des Gießenbaches stellt eine mögliche Gefährdung dar.

Pflegeempfehlung

Die Uferböschungen sollten landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden, um das Aufkommen des Uferbewuchses zu gewährleisten. Beidseitig des Gießenbaches sollte ab der Oberkante der zukünftig nicht mehr genutzten Uferböschung ein 10 m breiter Pufferstreifen eingerichtet werden, welcher nicht gedüngt und nur einmal jährlich gemäht wird. Eine Beweidung sollte nur im Bereich von Vieh-Tränkstellen bis ans Gewässer zugelassen werden. Die Brache der Uferböschungen wird nach einigen Jahren zu einer Verbuschung führen. Eine Bepflanzung mit Gehölzen ist nicht notwendig. Eine Pflege zur Erhaltung der Ufergehölzstreifen ist nicht notwendig. Eine Abflachung der teilweise sehr steilen Uferböschungen im Bereich von bisher gehölzfreien Stellen würde zahlreichen feuchtigkeitsliebenden Tier- und Pflanzenarten eine Ansiedlung erleichtern. Jegliche technische Maßnahmen zur Bachregulierung oder Begradigung sollten verhindert werden.

Schutzstatus

Bestehender Schutz

Erklärung: In der Biotopkartierung werden Lindenwälder zusammengefasst zum Biotoptyp "WLTM". Nach TNSchVO §3 ist nur der Linden-Kalkschutthalden-Wald geschützt.

Zum eindeutigen Biotoptyp "WLTM" zählt jedoch auch der nicht geschützte Silikat-Blockhalden-Lindenwald. Wenn der Biotoptyp "WLTM" kartiert wurde, ist also nicht sicher, ob auf der Fläche ein Linden-Kalkschutthalden-Wald vorkommt. In diesem Fall ist der Schutzstatus nicht eindeutig. Ohne Überprüfung kann keine abschließende Aussage gemacht werden.

Objekt	Tiroler Naturschutzgesetz 2005		Naturschutzverordnung 2006		Rote Liste Wald-/Gebüschgesell.	
FHS	§ 9	eindeutig				
SV	§ 7	nicht eindeutig	§ 3	nicht eindeutig		
FWWB	§ 8	eindeutig				

Klosterhuber & Hotter, 2001: Rote Liste der Wald- und Gebüschgesellschaften Nord- und Osttirols. Im Auftrag der Abt. Umweltschutz, Amt der Tiroler Landesregierung Innsbruck

Rote Liste

1 von vollständiger Vernichtung bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R selten - potenziell gefährdet

Literaturhinweise

SCHATZ, H. (1989): Biotopinventar. Grundlagenerhebung wertvoller und schützenswerter Lebensräume in Tirol. Herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Innsbruck.

Artenliste

Baumschicht

Acer pseudoplatanus

Alnus glutinosa

Alnus incana

Fraxinus excelsior

Larix decidua

Pinus sylvestris

Populus canadensis

Populus sp.

Prunus avium

Prunus padus

Salix alba

Salix caprea

Berg-Ahorn

Schwarzerle

Grauerle

Esche

Lärche

Rot-Föhre

Pappel

Pappel

Vogel-Kirsche

Trauben-Kirsche

Silber-Weide

Sal-Weide

Tilia platyphyllos

Sommerlinde

Strauchschicht

Acer pseudoplatanus
Alnus incana
Berberis vulgaris
Euonymus europaea
Fraxinus excelsior
Humulus lupulus
Lonicera xylosteum
Rubus caesius
Salix nigricans
Salix purpurea
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Solanum dulcamara
Viburnum opulus

Berg-Ahorn
 Grauerle
 Berberitze
 Gewöhnliches Pfaffenhütchen
 Esche
 Hopfen
 Rote Heckenkirsche
 Auen-Brombeere
 Schwarz-Weide
 Purpur-Weide
 Schwarzer Hollunder
 Roter Hollunder
 Bittersüßer Nachtschatten
 Gemeiner Schneeball

Krautschicht

Achillea millefolium agg.
Aegopodium podagraria
Agropyron repens
Ajuga reptans
Alchemilla vulgaris agg.
Angelica sylvestris
Asarum europaeum
Caltha palustris
Calystegia sepium
Cardamine amara
Carex elata
Carex gracilis
Carex hirta
Carex paniculata
Cerastium fontanum agg.
Chaerophyllum hirsutum
Chelidonium majus
Cirsium oleraceum
Crepis biennis
Dactylis glomerata
Deschampsia cespitosa
Epilobium palustre
Epilobium parviflorum
Equisetum arvense
Erigeron annuus
Festuca gigantea
Festuca ovina agg.
Festuca pratensis
Filipendula ulmaria
Galeopsis tetrahit
Galinsoga ciliata

Gemeine Schafgarbe
 Giersch
 Kriechende Quecke
 Kriechender Günsel
 Gemeiner Frauenmantel
 Wald-Engelswurz
 Haselwurz
 Sumpfdotterblume
 Gemeine Zaunwinde
 Bitteres Schaumkraut
 Steife Segge
 Spitz-Segge
 Rauhe Segge
 Rispen-Segge
 Quell-Hornkraut
 Behaarter Kälberkropf
 Schöllkraut
 Kohldistel
 Wiesen-Pippau
 Wiesen-Knäuelgras
 Rasenschmiele
 Sumpf-Weidenröschen
 Bach-Weidenröschen
 Acker-Schachtelhalm
 Einjähriges Berufskraut
 Riesen-Schwingel
 Schafschwingel
 Wiesen-Schwingel
 Mädesüß
 Gemeiner Hohlzahn
 Behaartes Franzosenkraut

Galium mollugo agg.	Wiesen-Labkraut
Galium uliginosum	Moor-Labkraut
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Glechoma hederacea	Gundelrebe
Glyceria fluitans agg.	Flutender Schwaden
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Hypericum tetrapterum	Flügel-Johanniskraut
Impatiens glandulifera	Drüsiges Springkraut
Impatiens noli-tangere	Großblütiges Springkraut
Juncus effusus	Flatter-Binse
Lamiaeum galeobdolon agg.	Gold-Nessel
Lamium album	Weißes Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lolium multiflorum	Italienisches Raygras
Lotus corniculatus agg.	Gemeiner Hornklee
Luzula luzuloides	Weißes Hainsimse
Lycopus europaeus	Ufer-Wolfstrapp
Lythrum salicaria	Blutweiderich
Medicago lupulina	Hopfenklee
Mentha longifolia	Roß-Minze
Myosotis scorpioides	Sumpf-Vergißmeinnicht
Myosoton aquaticum	Wassermiere
Nasturtium officinale agg.	Echte Brunnenkresse
Oxalis fontana	Aufrechter Sauerklee
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras
Pimpinella major	Große Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Poa annua	Einjähriges Rispengras
Poa nemoralis	Hain-Rispengras
Polygonum	hydropiper Wasserpfeffer
Primula elatior	Hohe Schlüsselblume
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Rorippa palustris	Gewöhnliche Sumpfkresse
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer
Scirpus sylvaticus	Waldsimse
Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
Silene alba	Weißes Lichtnelke
Silene dioica	Kuckucks-Lichtnelke
Solanum dulcamara	Bittersüßer Nachtschatten
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Stellaria palustris	Sumpf-Sternmiere
Symphytum officinale	Gemeiner Beinwell
Taraxacum sp.	Löwenzahn
Trifolium pratense	Wiesen-Klee
Trifolium repens	Weiß-Klee
Trisetum flavescens	Goldhafer
Tussilago farfara	Huflattich
Urtica dioica	Brennnessel

Valeriana officinalis agg.
Veronica beccabunga
Veronica chamaedrys
Vicia cracca

Echter Baldrian
Bachbunge
Gamander-Ehrenpreis
Vogel-Wicke

Zusätzliche schützenswerte Arten

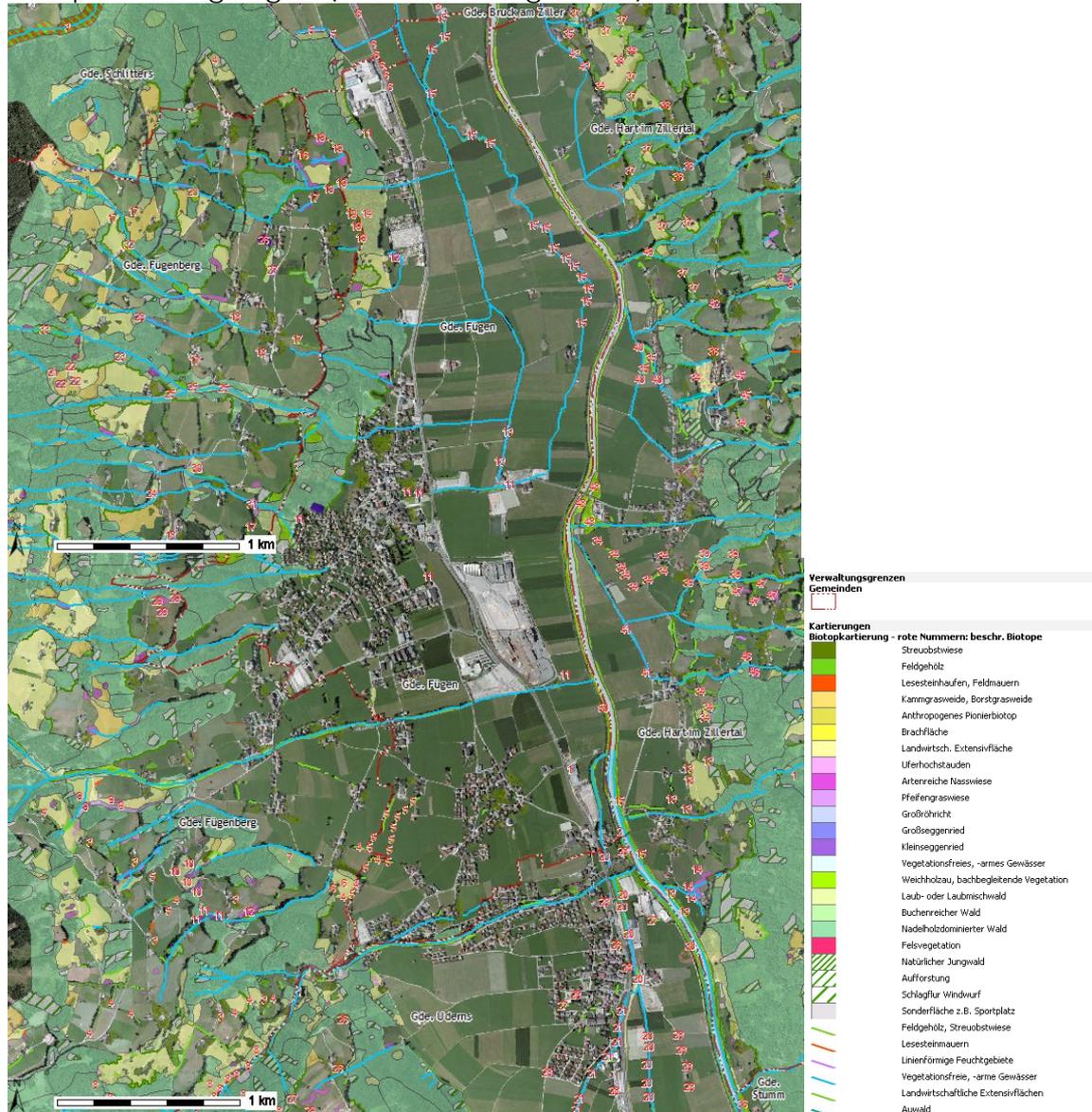
Salix breviserrata

Matten-Weide

Blick vom Fügenberg hinunter in den Talboden des Vorderen Zillertales mit dem Ziller und dem mäandrierenden Gießenbach (16.9.1992)



Biotopkartierung Fügen (Amt d. Tir. LReg. – TIRIS)



Gewässer-und Uferschutz

Außerhalb geschlossener Ortschaften bestehen nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Gewässer in Fügen

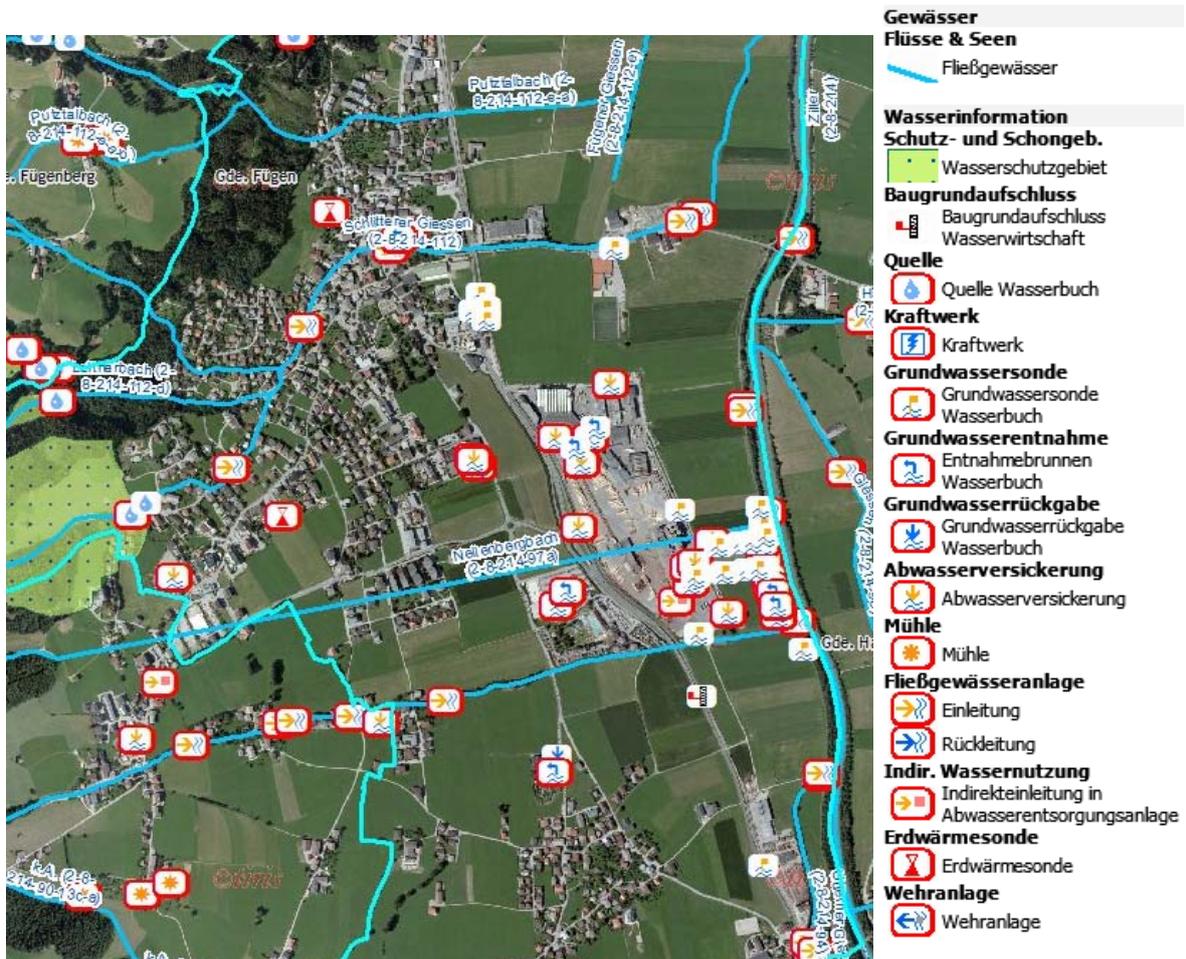
- Ziller
- Finsingbach
- Rischbach
- Haidachbach

Leitnerbach
 Schlitterer Giessen
 Fügener Moosbach
 Söllbach
 Kreuzschmiedbach
 Fügener Giessen
 Putztalbach
 Schinderbach
 Fasslhäuslbach
 Abergbach
 Campingbach
 Gageringerbach

3.3 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete

Wasserrechte aus dem Wasserbuch – Fügen (Quelle: Tiris)

Einbringung von Ab- bzw. Nutzwasser, Abwassereinleitung, Abwasserversickerung, Entwässerungseinleitung, Entwässerungsversickerung, Nutzwassereinleitung, Wasserkraftanlagen und Nutzwasserbauwerke, Nutzwasserversickerung, Entnahme für Trink- bzw. Nutzwasserzwecke, Teichanlage, Speicher-, Stau- oder Retentions-Quellfassung, Quellfassung mit Schutzgebiet, Grundwasserbrunnen, Deponie Grundwasserbrunnen mit Schutzgebiet, Sand- und Schottergewinnung, Wasserentnahme für Beschneigung, Erdwärmegewinnungsanlage, Wasserentnahme für diverse Nutzwasserzwecke, Wasserentnahme für Wasserkraftanlage



3.4 Gefahrenzonen

Wildbach- und Lawinenverbauung

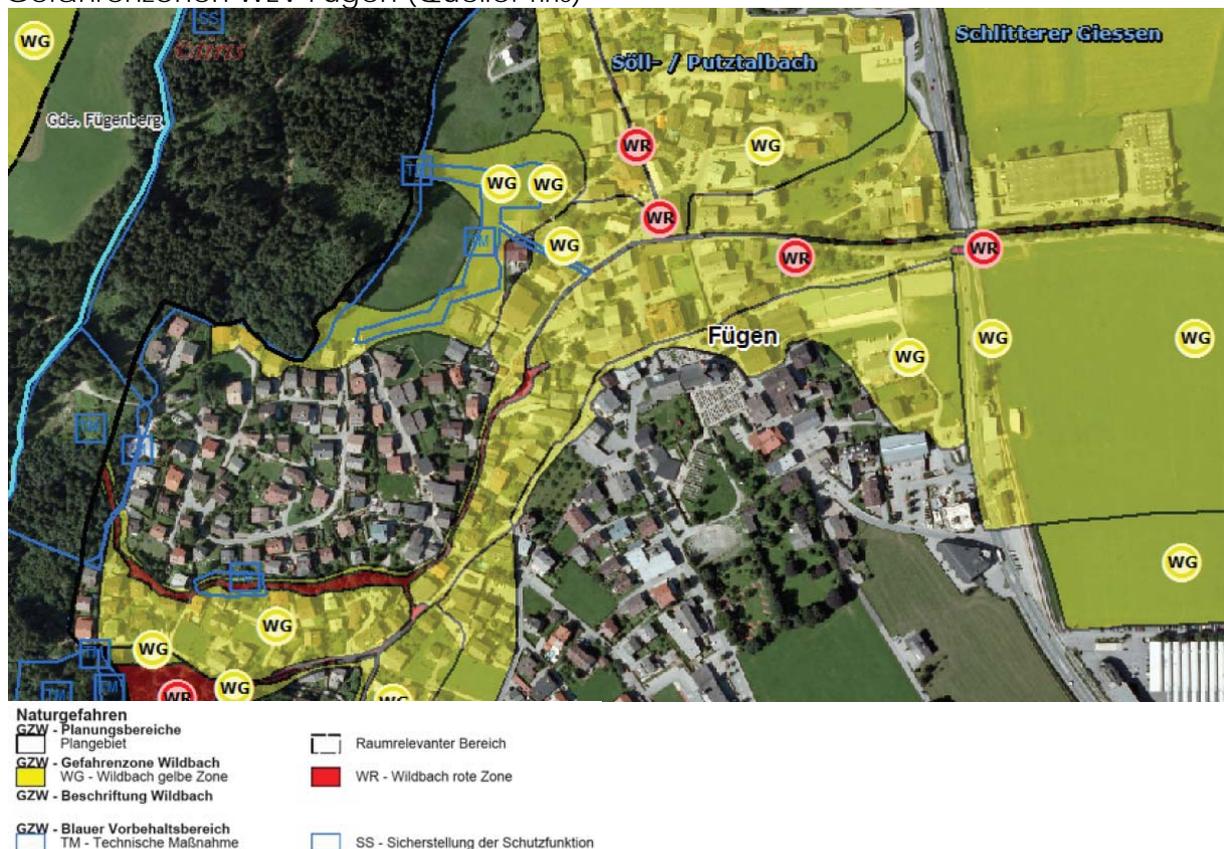
In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert:

- Rote und Gelbe Gefahrenzonen bei Wildbächen
- Rote und Gelbe Gefahrenzonen Lawinengefahr
- Blauer Vorbehaltsbereich: technische oder forstlich-biologische Maßnahme bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Rutschung, Steinschlag oder Vernässung

Wildbachgefährdungsbereiche

Rote und gelbe Zone am Marienberg, am Rischbach, am Finsingbach, bei Gagering.

Gefahrenzonen WLV Fügen (Quelle: Tiris)



Flussbau

In den Gefahrenzonenplänen Flussbau sind die Gelbe und Rote Zone Flussbau ausgewiesen.

HQ 30 und HQ 100

Es existiert derzeit keine Verordnung sowie planliche Darstellung der Gefährdungsbereiche sowie Überflutungsbereiche HQ 30 und HQ 100. Diese sind in den Bauverfahren jeweils gesondert abzuklären.

3.5 Kulturlandschaftsinventarisierung

Die Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften wurde in den Jahren 1999 – 2001 durchgeführt und umfasst das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum. Durch einen Vergleich der Situation um das Jahr 1950 mit der heutigen wurde je nach dem Grad der Veränderung eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebietsteile, die sich in der Untersuchungszeit strukturell nicht veränderten und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt erkennbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage wurden historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000 verwendet, ergänzt mit ausgewählten Geländebegehungen.

Kulturlandschaftstypen Fügen (Quelle: Tiris)



Kulturlandschaftstyp



- weitgehend traditionell
- bedingt traditionell
- modern

Traditionelle Referenzflächen

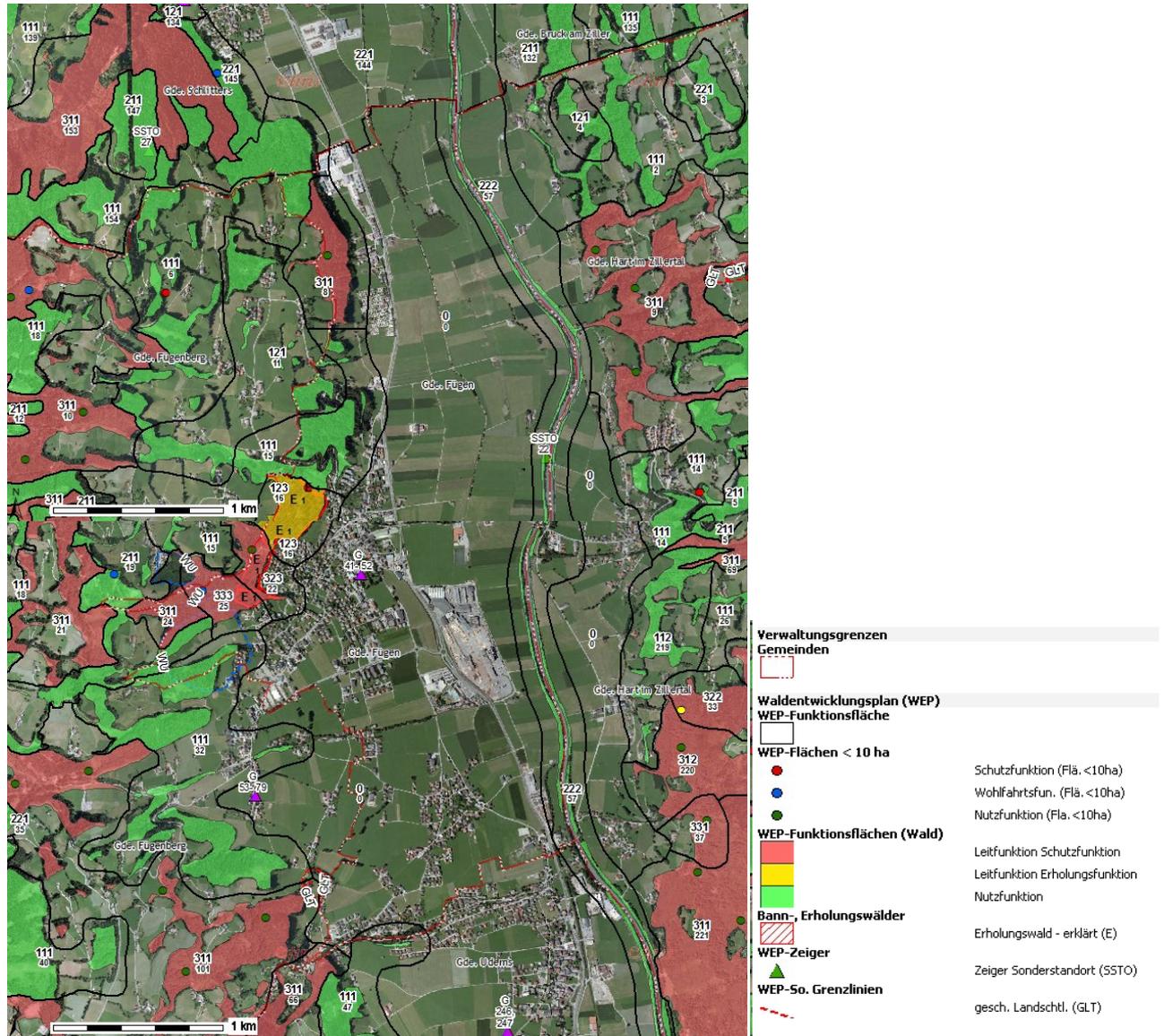


Traditionelle Referenzfläche

3.6 Waldentwicklungsplan

Ein schmaler Waldgürtel umfasst das Gemeindegebiet im Westen. Schutzwald oder Wald besonderer Funktionen ist nicht eingetragen.

Waldentwicklungsplan Fügen (Quelle: Tiris)



Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Raumplan, in welchem die Wirkungen oder Funktionen des Waldes dargestellt sind. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt.

Die Hauptfunktionen oder Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion. Die Leitfunktion Nutzfunktion wird dem Wald dort zugewiesen wo der Wald überwiegend zur Holzproduktion und wirtschaftlichen Nutzung dient. Unter Schutzfunktion versteht man den Schutz des Waldes gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen.

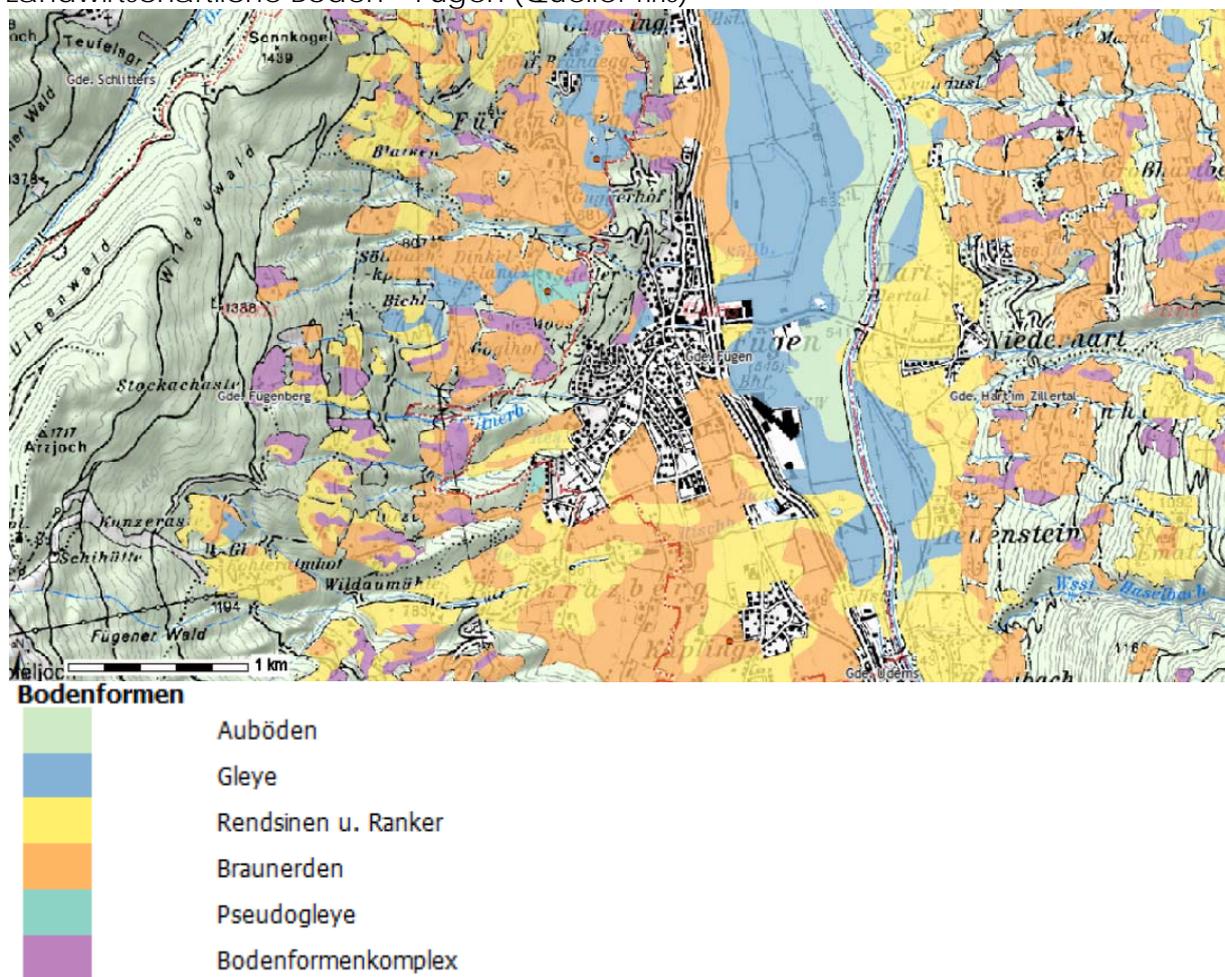
Die Wohlfahrtsfunktion stellt die positiven Einflüsse des Waldes, den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung dar.

Die Erholungsfunktion stellt den erhöhten Bedarf der Bevölkerung am Wald als Erholungsraum, insbesondere in Ballungsgebieten, dar.

Die verschiedenen Funktionen werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala von 1 bis 3 bewertet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen ist. Wenn eine andere als die Nutzwirkung die Kennziffer 3 besitzt, wird diese zur Leitwirkung in der jeweiligen Teilfläche.

3.7 Landwirtschaftliche Böden

Landwirtschaftliche Böden – Fügen (Quelle: Tiris)



3.8 Seilbahn-und Schigebietsprogramm

Im Jahr 2005 wurde das ‚Tiroler Seilbahn-und Skigebietsprogramm 2005‘ beschlossen (Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen). Dieses definiert die raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Grundsätze für die weitere Entwicklung des Tiroler Seilbahnwesens bzw. der Skigebiete im Kontext einer nachhaltigkeitsorientierten alpinen Raumordnung.

Es enthält u.a. ein Verbot von Neuerschließungen, Ausschlusskriterien zur Schonung von Natur, Landschaft und Umwelt, Kriterien betreffend der schutzechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes, die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens, die Sicherheit vor Naturgefahren, die Belange der Wasserwirtschaft, des Waldes sowie hochwertiger Wander- und Tourengebiete.

3.9 Denkmalschutz

(1) Denkmalanlagen Schutzstatus:

- Denkmalanlage, Fügen - Kirchhofanlage Mariä Himmelfahrt
- Kirchhofanlage, bestehend aus der Pfarrkirche, dem umgebenden alten Friedhof, der Michaels- bzw. Hacklturnkapelle, dem Widum und dem ehem.
- Pfarr-Zehentspeicher, dem heutigen Heimatmuseum.
- Widum, Lindenweg 72, Gdst. Nr. .83/1
- Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt mit Michaels- / Hacklturnkapelle und Altem Friedhof, Gdst. Nr. .81; .343, 137
- Heimatmuseum, ehem. Widumpfiste, ehem. Pfarr- Zehentspeicher, Lindenweg 117a, Gdst. Nr. .84
- Denkmalanlage, Fügen - Bubenburg
- Bildstock mit Kreuzigungsfresko, Gdst. Nr. .56
- Kruzifix, Dorf-Platz 73, Gdst. Nr. .57
- Denkmalanlage, Fügen - Marienbergl
- Wallfahrtskirche Marienbergl/Maria Empfängnis, westlich des Ortsreiles Marienberg, Gdst. Nr. .134
- Kapfingerkapelle, Kapfinger-Weg, Gdst. Nr. .243 Denkmalanlage, Fügen - Marienbergl
- Kreuzwegkapellen zum Marienbergl, westlich des Ortsteiles Marienberg, Gdst. Nr. 2810/2, 2810/1;316/5
- Kreuzschmiedkapelle,

(2) D-Verzeichnis - kein Schutzstatus

- Haus Foidl, Hochfügener Straße 258, Gdst. Nr. .615
- Bauernhaus, Tuschen, Hauptstraße 13, Gdst. Nr. .20
- Wohnhaus, Wurnig, ehem. Knappenhaus, Rosenweg 36, Gdst. Nr. .162
- Wohnhaus, Ritzl, Hauptstraße 68, Gdst. Nr. .69
- Söllhaus/ Adamerhaus / Baderergut, Hauptstraße 2, Gdst. Nr. .3
- Wohnhaus, Schröck, Nagerlgasse 89, Gdst. Nr. .96
- Villa Grillenburg, Hochfügener Straße 107, Gdst. Nr. .306/1
- Wohnhaus, Allweiner, Kapfing 25, Gdst. Nr. .235
- Hammerwerk, Kleinboden 12, Gdst. Nr. .281
- Produktemagazin (erb. 1840), Zimmerhütte (1844 erb.);
- Drei Kruzifixe, Pankrazbergstraße, Gdst. Nr. 3289/1
- Wegkreuz Gagering, Gagering 2, Gdst. Nr. .191
- Wohnhaus, Hochfügener Straße 84, Gdst. Nr. .88
- Gasthof Stern, Hauptstraße 62, Gdst. Nr. .58
- Gasthof Hoppeter, Hochfügener Straße 85, Gdst. Nr. .91
- Denkmalanlage, Fügen - Marienbergl
- Kreuzwegkapelle zum Marienbergl, westlich des Ortes Marienberg, Gdst. Nr. 322/3

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEIN-SCHAFTLICHER ODER NATIONALER EBENE

4.1 Ziele

Zu den Zielen des Umweltschutzes, welche für den vorliegenden Plan relevant sind und bei der Erstellung maßgebend berücksichtigt wurden, zählen u.a.:

„Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

- der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen;
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern;
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente;
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete;
- der Umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen;
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.“

4.2 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien bemühen sich um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.“

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

4.3 Protokoll Bodenschutz

Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

Insbesondere sind

- die Böden in Feuchtgebieten und Mooren zu erhalten;

- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden und auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern;
- Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten.

4.4 Protokoll Berglandwirtschaft

Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen. Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

4.5 Wasserrechtsgesetz 1959 § 30 Abs. 3 2.:

Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers.

4.6 Forstgesetz 1975

§ 6 Abs. 2:

Das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich

- a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz,
- b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,
- d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher

bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

4.7 Immissionsschutzgesetz-Luft 1997

§ 1 Abs. 1:

1. der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

4.8 Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol

Der Raumordnungsplan beinhaltet u.a. folgende Zielsetzungen:

4.8.1 Natur-und Landschaftsschutz

Der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung und die Eignung des Landes für den Erholungstourismus. Verschiedene Schutzgüter – insbesondere auch im Bereich des Dauersiedlungsraums – bedürfen noch eines höheren Maßes an Aufmerksamkeit und Vorsorge.

Notwendige Neuerungen und Anpassungen der Landschaftsnutzungen an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse müssen vorgenommen werden. Jedoch sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer das Landschaftsbild in den wesentlichen Grundzügen erhalten und maßvoll weiterentwickelt werden kann.

4.8.2 Freiraum -Erholung

Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit und Erreichbarkeit naturnaher Erholungsräume, die Weiterentwicklung, laufende Pflege und Vernetzung naturnaher Erholungseinrichtungen, aber auch eine gute Abstimmung mit Gebieten, die einer anlagenintensiven Erholungsnutzung vorbehalten sind, steigern die Qualität des Erholungsraumes sowohl für die einheimische Bevölkerung wie auch die Möglichkeiten dessen touristischer Inwertsetzung.

4.8.3 Land-und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft ist über ihre Produktionsfunktion hinaus wesentlicher Träger und Gestalter der alpinen Kulturlandschaft. Sie soll diese Funktion weiter erfüllen. In Bezug auf die Landwirtschaft bedeutet dies die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen im bisherigen Umfang. Dies betrifft nicht nur die Grünlandbewirtschaftung in den Talräumen, sondern ebenso die auch für den Erholungsraum besonders bedeutungsvolle Bewirtschaftung der Almen.

4.8.4 Boden

„Ein begrenzter Raum mit kleinräumigen Strukturen verträgt keine unbeschränkte Nutzung und kein grenzenloses Wachstum. Insbesondere bezüglich der Nutzung von Grund und Boden, (...) sind Rahmensetzungen und innovative Problemlösungen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit erforderlich.“

4.8.5 Siedlungsentwicklung

Siedlungen sollen sich bodensparend und kompakt in den umgebenden Landschaftsraum einfügen.

4.9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005

§ 1 Abs. 1 TNSchG:

Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommen dabei besondere

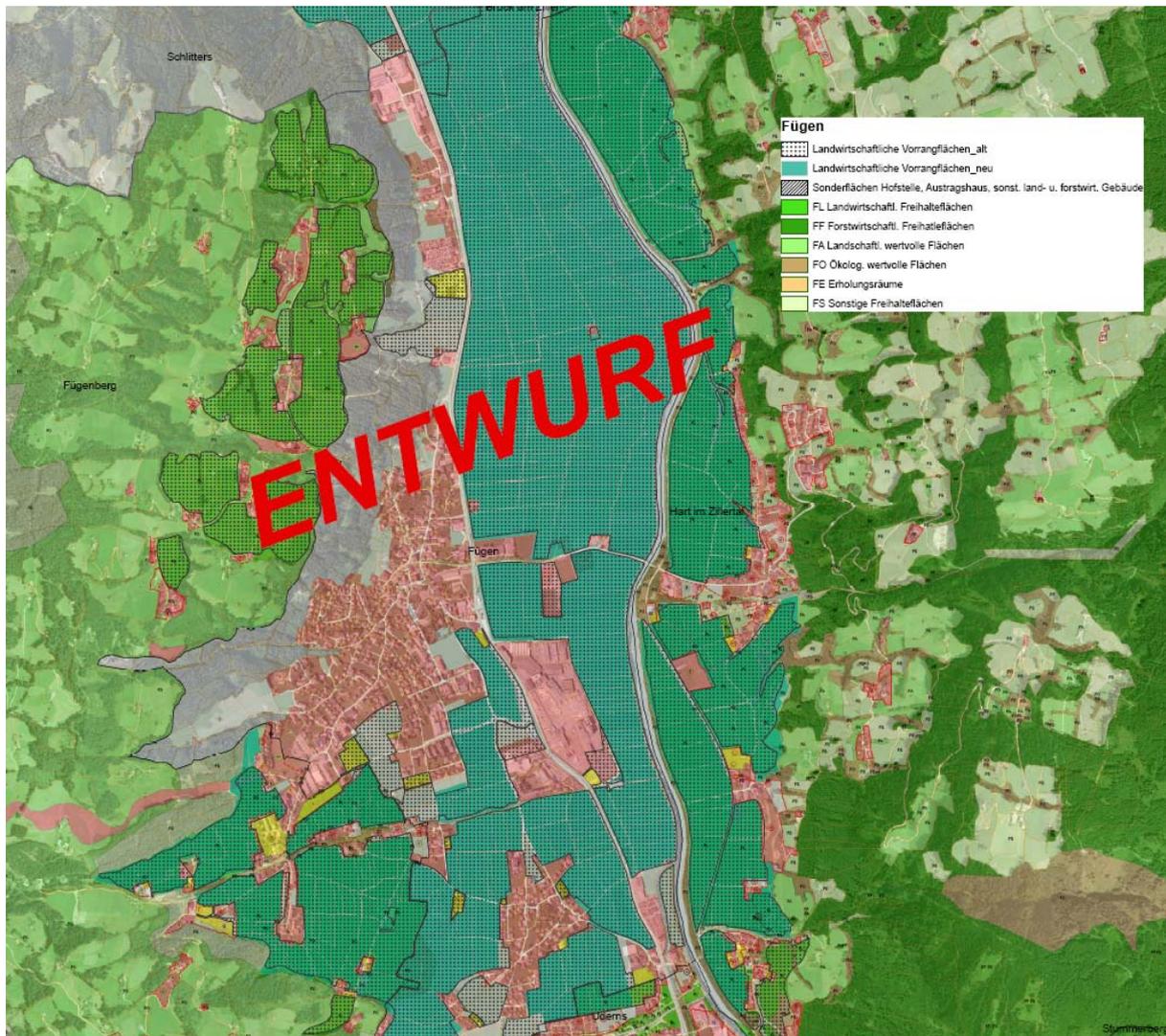
Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, sodass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

4.10 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011

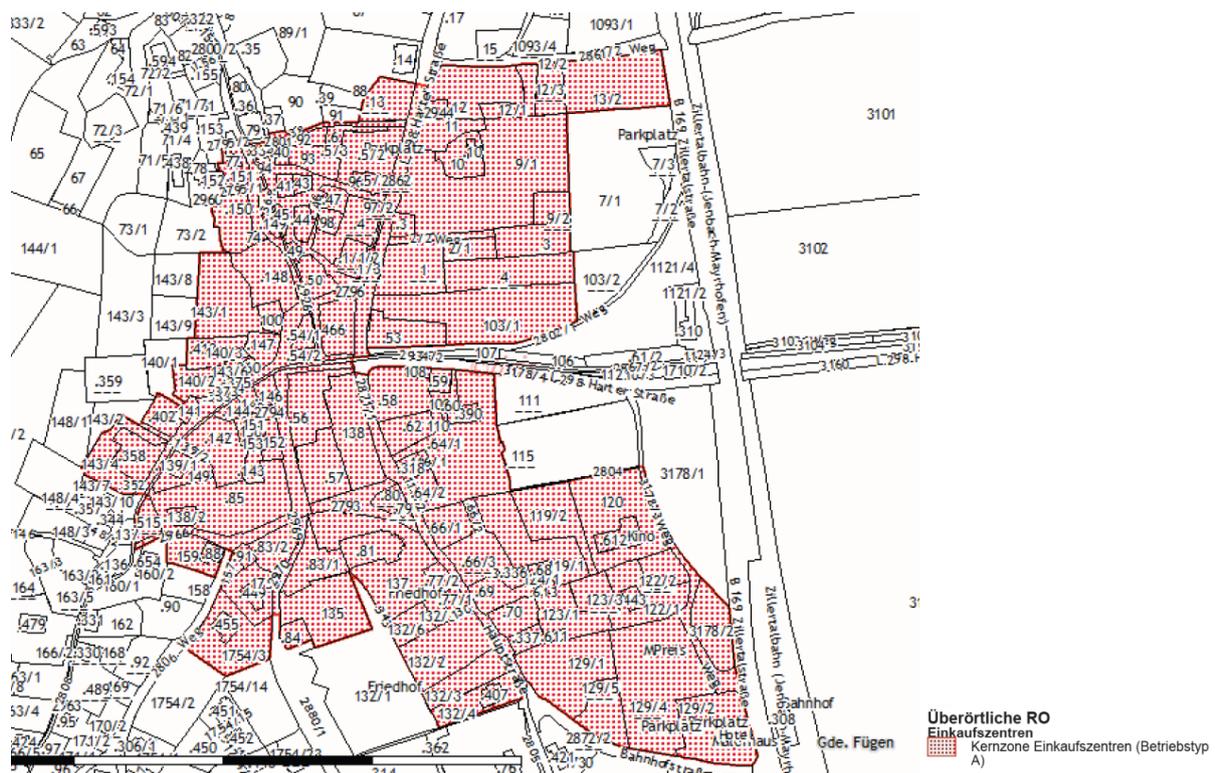
§ 27 Abs. 1 lit. a):

Die örtliche Raumordnung hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen.

Überörtliche Planungsinstrumente des Landes Tirol derzeit Entwurf:



Einkaufszentren Kernzone



4.10.1 Maßgebende Ziele der überörtlichen Raumordnung sind u.a. (§ 1 Abs. 2)

- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens,
- der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung von Lärm,
- die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- der Schutz, die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen anzustreben sind,
- die Sicherung ausreichender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- die Sicherung von Erholungsräumen und die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete,

4.10.2 Maßgebende Ziele der örtlichen Raumordnung sind u.a. (§ 27 Abs. 2)

- die ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes,
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen,
- die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
- die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume.

4.10.3 Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

- **Sicherung schützenswerter Lebensräume** mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung, Schutz der Oberflächengewässer und der maßgebenden Uferbereiche. Die naturräumlich und ökologisch wertvollen Flächen sowie die Uferbereiche der Fließgewässer sind im unverbauten Raum als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen und damit in ihrem Flächenausmaß und ihrer Funktion im Naturhaushalt sichergestellt. In diesen Bereichen sind keine baulichen Entwicklungen zulässig.
- **Schutz des Landschaftsbildes** mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen, Erhaltung der Kulturlandschaft. Die für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft wertvollen Flächen und Bereiche sind als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen. Dabei kommt Gebieten mit einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft und Naherholungsfunktion, welche zwar Teil der landwirtschaftlichen Freihalteflächen sind, wie etwa die Flächen im östlichen Gemeindegebiet, im Hinblick auf den Schutz des großräumigen Landschaftsbildes ebenso eine gravierende Bedeutung zu.
- **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden** und Schonung guter Bodenbonitäten. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forst- und Landwirtschaft sowie Berglandwirtschaft, Erhaltung des Waldbestandes mit seinen verschiedenen Funktionen. Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion maßgebenden Flächen sind ihrem Verwendungszweck entsprechend als landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen. Durch die Eingrenzung der Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauführungen in diesen Flächen soll gewährleistet werden, dass in den landwirtschaftlichen Flächen keine Zersiedelungsansätze geschaffen werden und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Das örtliche Raumordnungskonzept sieht keine Inanspruchnahme von Waldflächen für Siedlungszwecke, gewerbliche Nutzungen oder Sondernutzungen vor.

- **Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume** – Abstimmung mit Gebieten, die einer intensiveren Erholungsnutzung vorbehalten sind.
- **Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete** ohne nachteilige Umwelteinflüsse und möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen. Bodensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Die Wohnbautätigkeit innerhalb der vorhandenen innerörtlichen Siedlungslücken und Verdichtungsreserven in Fügen entspricht dem Grundsatz der bodensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung.

5 RELEVANTE UMWELTMERKMALE, DIE DURCH DIE MASSNAHME BEEINFLUSST WERDEN – UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vorbemerkung

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nach § 64 a Abs. 1 TROG 2011 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen, bei welcher ein Umweltbericht zu erstellen ist, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen dieses Planes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Inhalte, Ziele und Maßnahmen des Planes

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiter wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung als Freihalteflächen mit dem jeweils vorrangigen Verwendungszweck.
- Deckung der Daseinsgrundfunktionen, Ermittlung und Ausweisung der entsprechenden Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Hier wurden insbesondere die Zielsetzungen des Raumordnungsplanes ‚Zukunftsraum Tirol‘ sowie die sektoralen Pläne und Programme des Landes und Bundes (Biotopkartierung, Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, Waldentwicklungsplan etc.) berücksichtigt.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt im Wesentlichen durch die raumrelevanten Vorgaben und Planungen, wie:

- Biotopkartierung

Diese Kartierung der ökologisch wertvollen Lebensräume bildet eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der umweltrelevanten Merkmale. Dies betrifft vor allem die bachbegleitenden Gehölze entlang des Gießenbaches und des Zillers sowie Feldgehölze, Hecken und Streuobstwiesen im gesamten Gemeindegebiet.

- Wasserschutz- und Schongebiete
- Gefahrenzonen Wildbach- und Lawinenverbauung
- Waldentwicklungsplan mit den unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion),
- Verzeichnis der denkmalgeschützten Objekte in der Gemeinde Fügen, welche vom Bundesdenkmalamt erhoben wurden.

Umweltziele finden sich in verschiedenen Übereinkommen und Gesetzesmaterien, wie in den Protokollen der Alpenkonvention Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Berglandwirtschaft, im Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft, dem Raumordnungsplan ‚Zukunftsraum Tirol‘, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006. Die Umsetzung dieser Zielvorgaben erfolgte u.a. durch folgende Festlegungen:

- Ausweisung der naturräumlich und ökologisch wertvollen Flächen sowie der Uferbereiche der Fließgewässer als ökologische Freihalteflächen, in denen keine baulichen Entwicklungen zulässig sind;
- Ausweisung der für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft im Talraum wertvollen Flächen als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen;
- Ausweisung der für die land- und forstwirtschaftliche Produktion maßgebenden Flächen als landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen;
- nur beschränkte Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauführungen in diesen Freihalteflächen, damit keine Zersiedelungsansätze geschaffen und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden;
- keine Inanspruchnahme von Waldflächen für Siedlungszwecke, gewerbliche Nutzungen oder Sondernutzungen;

5.1 SCHUTZGUT MENSCH / NUTZUNGEN

5.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Bei Ausweisung neuer Baugebiete sowie Siedlungsentwicklungen in Form innerer Verdichtungen sind das feingliedrige Straßennetz sowie die Zufahrtswege so zu planen, dass Stichstraßen und Sackgassen möglichst vermieden werden und die Flüssigkeit des Verkehrs erhöht wird.

Zur Vermeidung einer weiteren Verkehrsbelastung des Ortszentrums sind zentrumsnahe Parkplätze (Tiefgaragen) zu schaffen.

Durch den Ausbau und Neubau bestimmter im Raumordnungskonzept festgelegter Straßen- und Wegabschnitte ist die Durchgängigkeit und Netzwerke des Straßengefüges von Fügen weiter zu verbessern.

Das Radwege- und Fußwegenetz ist geringfügig zu erweitern und zu verbessern.

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist ein maßvoller Ausbau des Straßennetzes unter Berücksichtigung der lokalen Verkehrsbedürfnisse anzustreben. Der Ausbau soll auf eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit ausgelegt sein.

(2) Die Erhaltung und Schaffung eines Fußwegenetzes unter Berücksichtigung des Radfahrverkehrs ist anzustreben.

(3) Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen im Planungszeitraum umzusetzen:

- * Die Einbindung der Landesstraße nach Hart im Zillertal, sowie deren Einbindung in die Bundesstraße ist vorrangig zu verwirklichen.
- * Die Tunnelvariante bis Fügen Nord oder alternative Verkehrsentlastungen im Bereich der Bundesstraße sind vorrangig anzustreben.

5.1.2 Sonstige Infrastruktur

In Abstimmung mit der angestrebten Gesamtentwicklung sind hinsichtlich der Wasserversorgung keine Maßnahmen erforderlich.

5.1.3 Landwirtschaft

Ist-Situation

W11

Betroffene Freihaltefläche FA_{LK}05

Die FA- Fläche wird randlich durch die Erweiterung des Wohngebietes (Stempel W11) berührt.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Bei Erhaltung des gebietstypischen Charakters (Belassen der Geländeböschung, an die lokalen Gegebenheiten angepasste Bauweise) sind aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß TNSchG 2005 zu erwarten.

W05, W12

Betroffene Freihalteflächen FA_{LK}04, FÖ_{BK}14

Die gegenständliche FA- Fläche stellt einen für die Gemeinde Fügen aufgrund der spezifischen Eigenart (von Wald umgebene, landwirtschaftlich genutzte Geländekammer, Bibelweg mit Gedenkstätte, etc.) besonders wertvollen Landschafts- und Naherholungsraum dar. Eine markante Hecke begrenzt tw. den Siedlungsraum gegen Westen.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Bei Nutzung der Fläche W12 würde eine auffällige Erweiterung des Siedlungskörpers erfolgen, erhebliche Veränderungen des Schutzguts Landschaft sind nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Für das Areal W05 wären diese als geringer einzustufen, zumal dies in der bestehenden Fluchtlinie zum Bestand erfolgt (klare Grenze zum bestehenden Freiraum).

5.1.4 Forstwirtschaft

Ist-Situation

Durch geplante Erweiterungen im Rahmen des Raumordnungskonzeptes sind keinerlei Eingriffe in den forstwirtschaftlichen Bereich geplant.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.2 SCHUTZGUT MENSCH / GESUNDHEIT**5.2.1 Lärm und Erschütterungen / Luftbelastung und Klima**

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.3 SCHUTZGUT NATURRAUM / ÖKOLOGIE**5.3.1 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume***Biotopkartierung*

Für die Gemeinde Fügen liegt für den Dauersiedlungsraum eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1992 vor (Biotopkartierung: Dipl.-Biol. Dirk Lederbogen 12.9.1992 und 20.9.1992).

G04

Betroffene Freihaltefläche FÖ_{BK}01

Die in dieser Biotopkartierung als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen - Gießenbach mit kleinen und großen Mäandern, Uferwall und beidseitigem Gehölzstreifen, Hochstaudenfluren und Naßwiesen - sind im örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihalteflächen oder als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnerische Belange dokumentiert ist.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Umwelt

Im Bereich G04 ist die Freihaltefläche FO_{BK}01 von der Erweiterung Gewerbegebiet betroffen. Unter der Voraussetzung, dass bei Errichtung und Nutzung der Gewerbefläche bzw. Betriebe der Gießen samt Ufergehölz nicht beeinträchtigt wird (Einhaltung 5m Uferschutzstreifen gem. §7, Abs. 2, lit. a, TNSchG 20005, keine Gewässerunreinigungen, etc.) sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Detaillierte Aussagen können erst nach Vorlage eines konkreten Projektes getroffen werden.

W05, W12

Betroffene Freihalteflächen FA_{LK}04, FÖ_{BK}14

Die gegenständliche FA- Fläche stellt einen für die Gemeinde Fügen aufgrund der spezifischen Eigenart (von Wald umgebene, landwirtschaftlich genutzte Geländekammer, Bibelweg mit Gedenkstätte, etc.) besonders wertvollen Landschafts- und Naherholungsraum dar. Eine markante Hecke begrenzt tw. den Siedlungsraum gegen Westen.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Bei Nutzung der Fläche W12 würde eine auffällige Erweiterung des Siedlungskörpers erfolgen, erhebliche Veränderungen des Schutzguts Landschaft sind nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Für das Areal W05 wären diese als geringer einzustufen, zumal dies in der bestehenden Fluchtlinie zum Bestand erfolgt (klare Grenze zum bestehenden Freiraum).

W04

Betroffene Freihaltefläche FÖ_{BK}12

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Es wird davon ausgegangen, dass die FÖ-Fläche (2 Linden) bei der geplanten Erweiterung nicht beeinträchtigt wird und nachhaltig bestehen bleibt. Allerdings wäre v.a. durch eine Bebauung im Nahbereich der Straße eine Beeinträchtigung der lokalen Charakteristik (freistehende Bäume im Siedlungsraum, positive ortsbildprägende Struktur, etc.) zu erwarten.

G03

Betroffene Freihaltefläche FÖ_{BK}02

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche Gewerbegebiet im Konfliktbereich 1 verläuft der südliche Ausläufer des Fügener Gießens inzwischen unterirdisch (Verrohrung), die in diesem Abschnitt einst (schützenswerten) Großseggen-bestände sind nicht mehr vorhanden.

Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt damit eine weitere (schleichende) Arten- und Strukturverarmung im Talboden zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung und baulichen Entwicklung. Durch die Flächeninanspruchnahme und -versiegelung ist eine negative Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholungswert zu erwarten.

5.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT / ERHOLUNG

5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Auswirkungen in den Bereichen FÖ_{BK}02 (G03), FA_{LK}04, FÖ_{BK}14 (W05, W12) und FÖ_{BK}01 (G04) sind zu erwarten.

5.4.2 Erholungs-und Freizeiteinrichtungen

Ist-Situation

Auswirkungen in den Bereichen FA_{LK}04, FÖ_{BK}14 (W05, W12) sind zu erwarten.

5.5 SCHUTZGUT RESSOURCEN

Boden, Fließgewässer, Grund-und Oberflächenwasser

Boden

Zu den Bodenfunktionen zählen:

- die Produktion von Nahrungsmitteln und weiterer Biomasse-, Filter-, Puffer- und Transformationskapazität

- Habitat- und Genpool, Physikalische und kulturelle Basis für die menschliche Entwicklung
- Quelle von Rohmaterialien.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht als zusätzliches Bauland eine Erweiterungsfläche von ca. 16,31 ha vor. Diese Flächen werden derzeit durchwegs landwirtschaftlich genutzt.

Durch die bauliche Nutzung kommt es zu einer teilweisen Versiegelung der bisherigen Flächen. Die Flächen büßen somit ihre Funktion im Naturhaushalt ein. Die wesentlichen Beeinflussungen ergeben sich dabei durch:

- Flächenentzug für die Nahrungsmittelproduktion,
- den Verlust des Lebensraumes für bodenbewohnende Tierarten sowie für jene Tierarten, für die Acker- und Grünlandflächen Teil ihres Lebensraumes sind (Kleinsäuger, Insekten, Vögel, Amphibien),
- Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch geänderte Grundwasser- verhältnisse und veränderte Oberflächenabflüsse,
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse.

Fließgewässer

Ziele für die Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer sind u.a.:

- Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers,
- Erhaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche,
- Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflußgebieten.

Die Fließgewässer in der Gemeinde Fügen sind durchwegs verbaut.

Die bestehenden Gehölzgürtel entlang der Bäche sind durchwegs als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen. Ein näheres Heranrücken der Bebauung an die Fließgewässer wird dadurch unterbunden.

Grund-und Oberflächenwasser

Ziele für die Erhaltung und Qualität der Oberflächenwässer sind u.a.:

- Schutz von Quellwassergebieten,
- flächenhafter Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen,
- Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit,
- Begrenzung bzw. Reduktion von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden.

Die Quelfassungen in der Gemeinde Fügen liegen im Umgebungsbereich des Haidachbaches, Leitnerbaches sowie Fügener Moosbaches am westlichen Waldhang der Gemeinde. Am Zillertalboden bestehen einige Grundwasserbrunnen. Das örtliche Raumordnungskonzept sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten beeinträchtigen würde. Die Hauptsiedlungsgebiete in Fügen, die Gewerbegebiete sowie die Weiler sind an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die bestehende Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung am Talboden reichen für die geplante Siedlungsentwicklung und Baulandwidmung im Planungszeitraum aus. In Fügen erfolgt die Wasserversorgung überwiegend durch private Quelfassungen. Daher ist bei einer weiteren Siedlungsentwicklung vom

jeweiligen Bauwerber ein Fachgutachten über die Qualität und Quantität der Wasserversorgung erstellen zu lassen. Die Kapazität der Verbandskläranlage für die Abwasserentsorgung der Verbandsgemeinden reicht für die nächsten zehn Jahre aus, sodass in diesem Zeitraum keine Erweiterungen der Verbandskläranlage in Strass notwendig sind.

5.5.1 Naturräumliche Gefährdungen, Geologie

Ist-Situation

Fügen

Das Siedlungsgebiet von Fügen liegt zu einem großen Teil in der Gelben-Wildbach-Zone. Im Bereich des Finsingbaches, des Rischbachls, des Haidachbaches, des Schlitterer Giessens, des Kreuzschmiedbaches, des Putztalbaches, des Schinderbaches, des Fasslhäuslbaches, des Abergbaches, des Campingbaches, des Gageringerbaches ist auch Rote-Wildbach-Gefährdungszone gegeben.

Die Bereiche HQ 30 und HQ 100 sind planlich nicht erfasst und daher in den Bauverfahren jeweils gesondert abzuklären.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Umwelt

Die geplanten Erweiterungen haben keine Auswirkung auf die Geologie.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Nutzungen oder Entwicklungen vor, von denen anzunehmen ist, dass oben angeführte Schutzgüter nachhaltig beeinträchtigt werden

5.5.2 Änderungsbereiche und deren Umweltauswirkungen

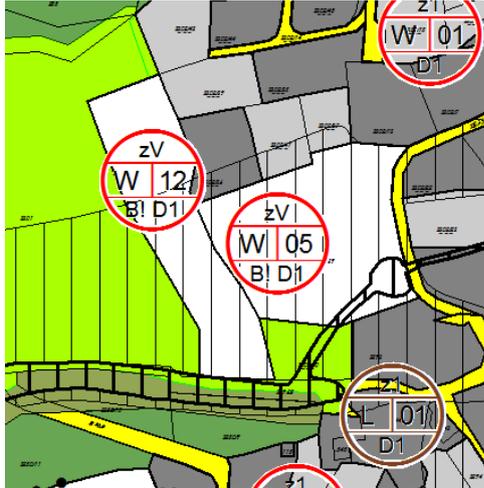
W-04 ZV/1 BID2 Huber Alois (3.224m²)

S-03 ZV BID2 Huber Alois (2.143m²)



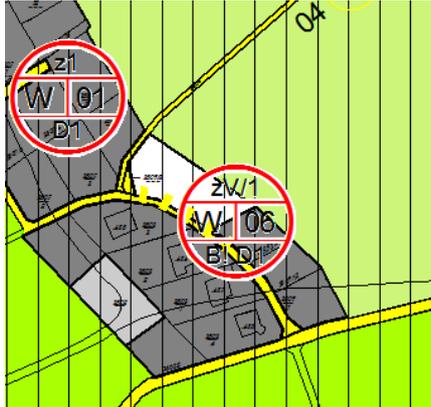
Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering	Gegeben	Erheblich.	
Ausgewogene Anordnung Ort- und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge ist keine Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

W-05 ZV BID1 Gemeinde Fügen (6.023m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwel- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering	Gegeben	Erheblich.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge ist keine Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung			X		Wildbach gelbe und rote Zone Verbauung Rückhaltebecken erforderlich
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan			X		Wildbach gelbe und Rote Zone
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Randlich Quellschutzgebiet
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde		X			Gesamterschließung erforderlich

W-06 ZV BID1 Schweiberer Hubert (1.003m²)

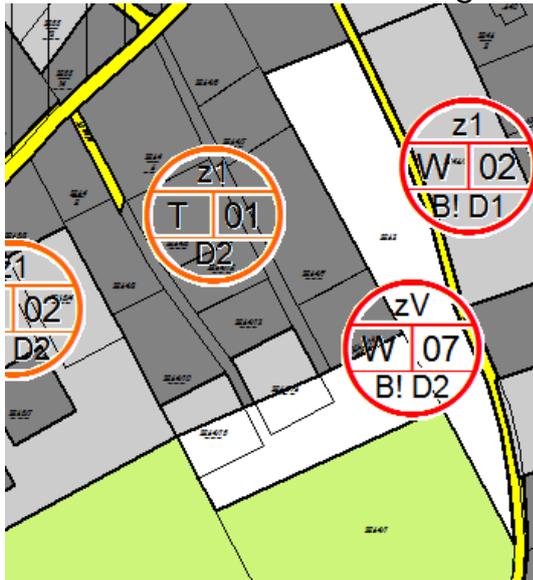


Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering	Gegeben	Erheblich.	
Ausgewogene Anordnung Ort- und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge ist keine Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

W-07 ZV BID2

Schwemberger Helga, Haberl Helmut u.a.

(6.329m²)

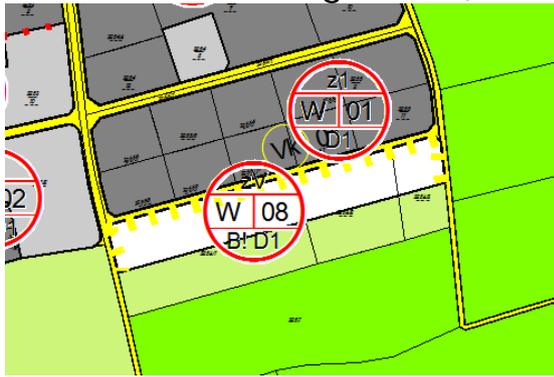


Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering	Gegeben	Erheblich.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge ist keine Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

W-08 ZV BID1

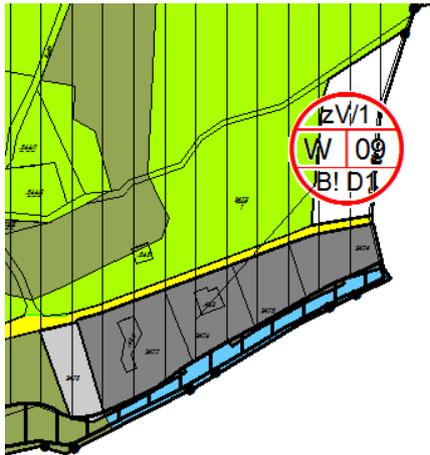
Kogler Patrik, Rainer Elke, Haun Renate

(3.708m²)



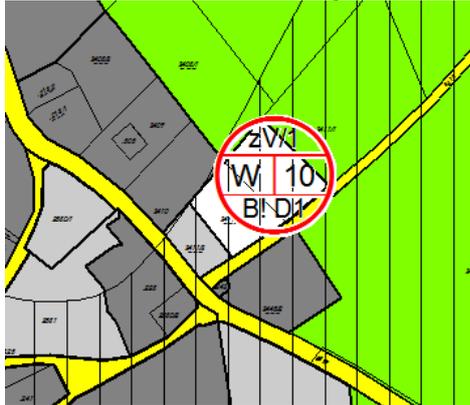
Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwel- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung		X			Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

W-09 ZV/1 B!D1 Luxner Andreas (1.789m²)



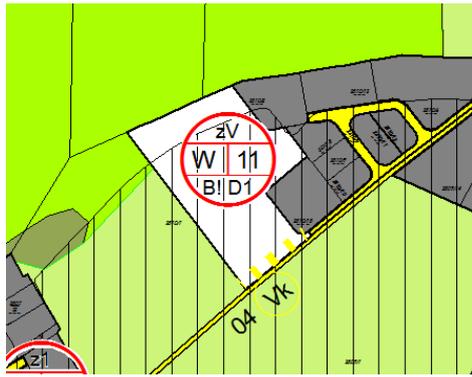
Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwel- ter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung			X		Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung		X			Wildbach gelbe Zone
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

W-10 ZV/1 B!D1 Mayer Maria und Brigitte (1.589m²)



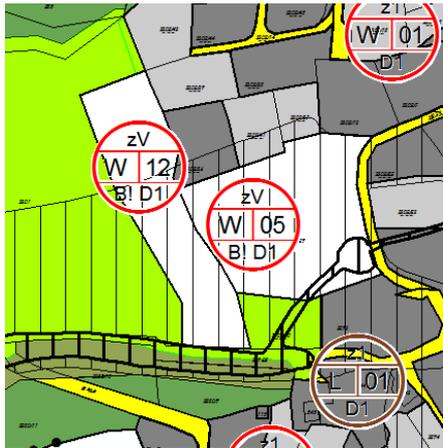
Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung			X		Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung		x			Wildbach gelbe Zone
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

W-11 ZV BID1 Ortner Erwin (4.764m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung			X		Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung		x			Wildbach gelbe Zone
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ		X			Randlich FL
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)		X			Randbereich
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

W-12 ZV BID1 Gemeinde Fügen (3.301m²)

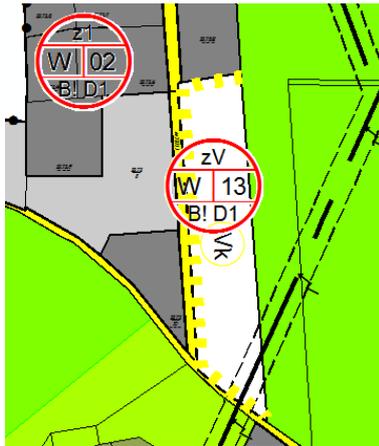


Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung			X		Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung		x			Wildbach gelbe Zone
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ		X			FA und FL randlich betroffen
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz		X			Randlich Quellschutzgebiet
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde		X			Gesamterschließung erforderlich

W-13 ZV BID1

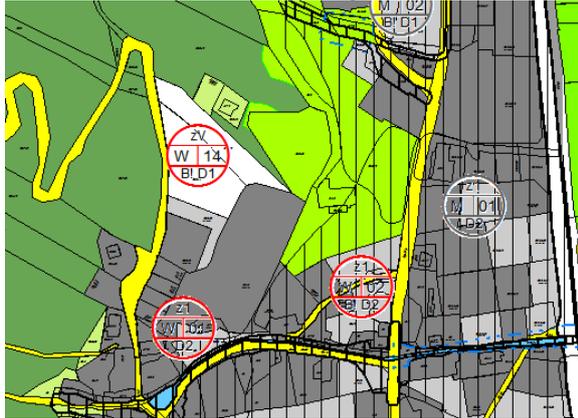
Taxacher Hansjörg

(5.206m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung		X			Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ			X		FL Flächen
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)			X		Landwirtschaftliche Vorrangflächen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

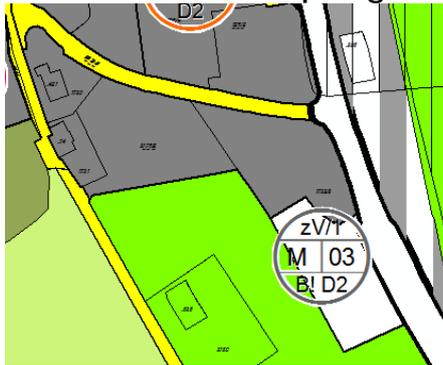
W-14 ZV B/D1 Seraphisches Liebeswerk (4.713m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung			x		Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Rodung erforderlich
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ			X		FL Flächen
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan		X			Bodenmechanisches Gutachten erforderlich
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	x				Keine Konfliktsituation
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde		X			Erschließung erforderlich

M-03 ZV/1 B!D2 Sprenger Georg

(2.412m²)

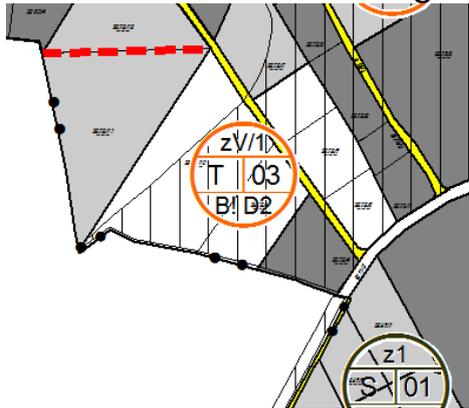


Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwel- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

T-03 ZV/1 BID2

Fügen Bergbahn G.m.b.H- & Co.Kg.

(5.030m²+3.000m²)



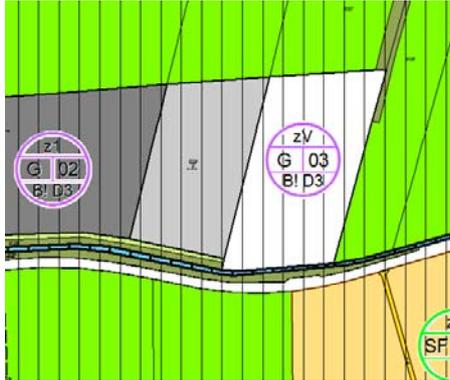
Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge ist keine Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ	X				Keine Konfliktsituation
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde		X			Erhöhtes Verkehrsaufkommen

T-04 ZV BID2 Heim Franz, Haun Johann (12.500m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort- und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge ist keine Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ		X			Erhaltung der Schiübungswiese soll gewährleistet bleiben
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde		X			Erhöhtes Verkehrsaufkommen

G-03 ZV BID2 Gemeinde Fügen (9.000m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung			x		Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung des freien Landschaftsraumes gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ			X		FL Flächen
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwerteplan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)		X			Landwirtschaftliche Vorrangflächen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde			X		Erschließung erforderlich

G-04 ZV BID2 Mayer Maria und Brigitte (7.193m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort- und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung			X		Aufgrund der Erweiterung ist eine teilweise Beeinträchtigung der ufernahen Flächen gegeben
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV-Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ			X		FÖ Flächen randlich
Biotop- u. Naturschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forstwirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)		X			Landwirtschaftliche Vorrangflächen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde			X		Erschließung erforderlich

S-04 ZV BID2 Hell Alois, Campingplatz (4.1051m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwel- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort- und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ		X			FL FÖ Flächen Randbereiche
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan		X			Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

G-05 ZV BID2 Schweinberger Simon (15.000m²)



Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter- heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. Geg.	
Ausgewogene Anordnung Ort-und Landschaftsbild	Raumordnungsfachliche Beurteilung					Keine Konfliktsituation
Einschränkungen (Gefahrenzonen, KV- Leitungen, Rodung, Bergbau, sonstige Einschränkungen)	Gefahrenzonenplan Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituation
Freiraumfunktion	FL, FA, FE, FÖ		X			FL FÖ Flächen Randbereiche
Biotop- u. Na- turschutz	Biotopkartierung Naturwertepan Büro Indrist	X				Keine Konfliktsituation
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt Raumordnungsfachliche Beurteilung	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung	X				Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche landwirtschaftliche Vorrangflächen (Entwurf)	X				Keine Konfliktsituationen
Sonstige Infrastruktur, Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasser- schutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Verkehrsinfrastruktur	Erhebungen in Gemeinde	X				Keine Konfliktsituationen

5.6 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN – VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANES (NULL-VARIANTE)

Gemäß § 31 a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist ein gesetzlicher Auftrag und stellt somit für die Gemeinden eine verpflichtende Planungsmaßnahme dar.

5.7 BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Die gesetzlich festgelegten, inhaltlichen Vorgaben zu den Inhalten des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfordern bereits in mehreren Punkten die Berücksichtigung von umweltrelevanten Belangen im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung (Ausweisung von ökologischen Freihalteflächen, landschaftlich wertvoller Flächen etc.), so dass bereits bei Erstellung des Planes diese Belange zu berücksichtigen sind. Bei der strategischen Umweltprüfung wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Maßnahmen und planlichen Festlegungen wie der Ausweisung von Baulanderweiterungen, der Abgrenzung und Festlegung von unterschiedlichen Freihalteflächen, den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzziele entsprechen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse im Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen.

Umweltauswirkungen:

Aufgrund des engen Handlungsspielraumes durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen, da insbesondere durch die Baulandausweisungen die bestehenden Siedlungsränder nicht signifikant überschritten werden. Die Erweiterung der möglichen Bauland- und Sonderflächen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs.

Null-Variante

Gemäß § 31a Abs. 5 kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist für die (weitere) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert.

Die Ausführung der Null-Variante bestünde darin, die Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben.

Seit der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Jahr 2004 erfolgten bei den Konzepten hinsichtlich der inhaltlichen und graphischen Qualität zahlreiche Anpassungen (Plangrundlage DKM, neue Planzeichenverordnung). Nachdem auch inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen bestehen, erscheint eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig und ist einer Verlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der vorliegenden Form vorzuziehen.

Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Planes ist anzumerken, dass sich dadurch kaum Änderungen der Umweltsituation ergeben, da das fortgeschriebene Konzept räumlich nur mäßige Erweiterungen bzw. Änderungen gegenüber dem bestehenden Konzept vorsieht.

Alternativenprüfung:

Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen - Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde.

Eine Alternative bei der Baulandausweisung wäre die Rückwidmung bisher unverbauter Flächen ins Freiland. Im Zuge der Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde diese Möglichkeit eingehend diskutiert. Die Struktur der in der Gemeinde vorhandenen Baulandreserveflächen wird jedoch überwiegend von kleineren und mittleren Baugrundstücken geprägt, die zudem größtenteils Baulücken im Sinne des TROG 2011 darstellen und über eine volle infrastrukturelle Ausstattung verfügen.

Eine Rückwidmung dieser Flächen ist durch die Gemeinde schwierig vollziehbar und nur über die Bebauungsplanung steuerbar. Die Befriedigung des Baulandbedarfes ist daher nur durch die Ausweisung neuer Siedlungsbereiche möglich, wobei die Widmung als entsprechendes Bauland nur für den Eigenbedarf bzw. unter begleitendem Abschluss von Vereinbarungen gemäß §33 TROG 2011 zur Sicherung des Widmungszweckes erfolgen kann.

Die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher hier durch die Ausweisung von Bauland in den als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesenen Flächen zu vollziehen.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein bedeutender Handlungsspielraum.

Gemäß der Strukturuntersuchung ergeben sich in neuen Siedlungsbereichen keine Problembereiche.

Aufgrund des vorgegeben, engen Handlungsspielraumes ergeben sich keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen, da insbesondere durch die Baulandausweisungen die bestehenden Siedlungsränder nicht bzw. nur gering überschritten werden.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein bedeutender Handlungsspielraum.

Sachgebiet/ Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und - bewertung	Bewertung Umwelter heblichkeit				Begründung/ Beurteilung
		Nicht gegeben	Gering gegeben	Gegeben	Erheblich. gegeben	
Landschaftsstruktur und - bild	Kulturlandschaftsinventari- sierung der Tiroler Landes- regierung	X				Aufgrund der Beschränkung der Siedlungserweiterung auf Frei- landflächen im Inneren von bestehenden Siedlungsgebieten erfolgen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des freien Landschaftsraumes
Vegetation und Tierwelt	Biotopkartierung Naturwerteplan Indrist	X				keine Eingriffe in Konfliktbereiche - entsprechende Ausweisung als Freihalteflächen für Erholungszwecke
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erho- lungseignung	X				Keine Konfliktsituationen
Biotop- u. Na- turschutz inkl. Vernetzung	Biotopkartierung Naturwerteplan Indrist		X			Zum Teil neue Konfliktbereiche in geringfügigem Ausmaß, siehe naturkundliche Bearbeitung Büro Indrist
Kulturgüter- und Ortsbildschutz	Bundesdenkmalamt	X				Keine Konfliktsituationen
Geologie	Gefahrenzonenplan	X				Keine Konfliktsituationen
Boden	Bodenkartierung		X			Keine Konfliktsituationen
Land- und Forst- wirtschaft	Überörtliche Landwirtschaftliche vorrangflächen	X				Keine Konfliktsituationen, derzeit im Entwurfstadium, Überarbeitung
Wasser und Wasserwirtschaft	Quellschutzkataster Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete - Abwasserentsorgung - AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Keine Konfliktsituationen
Naturräumliche Gefährdungen	Gefahrenzonenplan			X		Konfliktsituationen W-06 und W-12, Rückhaltebecken oberhalb erforderlich
Lärm	n.v.		X			Hierzu liegen keine spezifischen Untersuchungen vor. Keine neuen Wohnnutzungen im Umfeld der überregionalen Verkehrswege.
Luft	Messstation Ried		X			Luftgütemessungen

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse im Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen.

5.8 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wie im Kapitel „Umweltauswirkungen“ dokumentiert, beschränken sich die räumlich relevanten Änderungen durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf die voran angeführten Erweiterungen im zentralen Siedlungsbereich.

Mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter ist nicht zu rechnen, sodass auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder den Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

Um negative Auswirkungen bei allfälligen Flächenwidmungen hintanzuhalten, wurden für den Siedlungsbereich und die Freihalteflächen detaillierte Widmungsvorgaben formuliert, womit dem jeweiligen Freihaltezweck und den vielfältigen Schutzzwecken und Schutzgütern entsprochen werden kann.

5.9 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind bei keinem der aufgezeigten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Daraus resultiert, dass eine Überwachung von eventuellen Umweltauswirkungen derzeit nicht erforderlich ist.

Das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, womit ein überschaubarer Zeithorizont für diese Planungsmaßnahme gegeben ist, um allfälligen negativen Auswirkungen gegensteuern zu können.

Bei größeren Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind eventuelle Umweltauswirkungen einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.

Zusätzlich ist gesetzlich vorgesehen, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat alle fünf Jahre eine nach Widmungsarten gegliederte Zusammenstellung über das Flächenausmaß der während der vorangegangenen fünf Jahre als Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gewidmeten und der während dieses Zeitraumes allenfalls in Freiland rückgewidmeten Grundstücke vorzulegen hat. Diese Zusammenstellungen sind weiter der Landesregierung zu übersenden.

QUELLENVERZEICHNIS

- Grenzdarstellung: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG Fügen, AdTLR, TIRIS, 01.2013
- Gewässernetz: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG Fügen, AdTLR, TIRIS, 01.2013

- Überörtliche Verkehrsverbindungen: Digitale Katastermappe, DKM ©BEV, KG Fügen, AdTLR, TIRIS, 01.2013
- Gefahrenzonen: Naturgefahren Tirol - GZP WLW, AdTLR, TIRIS, 14.01.2013
- Waldabgrenzung: Benützungabschnitte, AdTLR, TIRIS, 01.2013
- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fügen, TIRIS 01.2013
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fügen, TIRIS 01.2013
- Energieversorgung TIWAG (Strom): Stromversorgungsanlagen der TIWAG im Mittel- und Hochspannungsbereich - sowohl als Leitung oder Kabel, Daten digital AdTLR, TIRIS, Stand: 01.2013
- Seilbahnkonzept: 10. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schitechnische Erschließungen erlassen wird (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und skitechnische Erschließungen.
- „Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005“ Erläuterungsbericht/ Kartenteil, AdTLR, Abt. Raumordnung-Statistik, Innsbruck, 11.1.2005
- Einkaufszentren: Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005, Erläuterungsbericht, AdTLR, Abt. Raumordnung – Statistik, 02/2006
- Kernzone gemäß § 8 Raumordnungsprogramme für Einkaufszentren: Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom
- Wasserrechte - Wasserschutz- und Schongebiete: WEB-GIS, AdTLR, TIRIS, 04/2008
- Altlasten und Verdachtsflächen: Daten, Erf. Maßstab 1:20.000), Erhebung 1988, DI Michael Reitmeir, AdTLR, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft 04/2008
- Denkmalschutz: Bestandsaufnahme Bundesdenkmalamt Innsbruck, Daten analog, 11/2008
- Bodendenkmäler: Bestandsaufnahme Bundesdenkmalamt Innsbruck, Daten analog, 11/1979

Anlagen:

- Naturkundliche Bearbeitung Büro Mag. Indrist
- Erläuterungsbericht zur Bestandsaufnahme im Zuge der Fortschreibung